



Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.com

Tel.: 04712-216-DW 12, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: nadja.kreiner-russek@ktn.gde.at

Zahl 004-1/GR-4/2023

Betr.: Sitzung des Gemeinderates

Niederschrift – öffentlicher Sitzungsteil

Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 29.11.2023, mit dem Beginn um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Greifenburg

anwesend sind:

Bürgermeister Brandner Josef – Vorsitzender
VzBgm. DI (FH) Baurecht Michael
VzBgm. Ing. Moser Berndt
GV Mandl Franz
GR Ing. Hartlieb Michael
GR Dipl. Päd. Fleißner Eva
GR Matitz Josef
GR Jester Michaela
GR Aigner Annemarie
GR Mag. Leitner Birgit
GR Krethen Robert
GR Steinwender Michael
GR Klammer Martin
E-GR Traar Christian
E-GR Ing. Winkler Karl (erscheint um 18:10 Uhr)

entschuldigt ferngeblieben sind:

GR Moritzer Rupert
GR Rohrer Wolfgang
E-GR Neuhauser Raphael
E-GR Jost Stephanie

unentschuldigt ferngeblieben sind: -

weitere anwesend:

Frau AL Mag. (FH) **Kreiner-Russek** Nadja, MA – Berichterstattung und Schriftführung
Herr Finanzverwalter **Egger** Florian – Berichterstattung und Schriftführung

Der Gemeinderat behandelt die folgenden öffentlichen Tagesordnungspunkte:

- 1) Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift
- 3) Anfragen, Allfälliges und schriftliche Anträge
- 4) 1. Nachtragsvoranschlag 2023
- 5) Stellenplan 2024
- 6) Verordnung Voranschlag für das Jahr 2024
- 7) Adaptierung „Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024-2028“
- 8) Vergabe Kassenkredit zur Gebarungsverstärkung 2024
- 9) Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2024
- 10) Verordnung Müllgebühren ab 01.01.2024
- 11) Auflösung KG: Beschluss des Auflösungsvertrages
- 12) Badese Greifenburg: Adaptierung des Finanzierungsplanes und Bericht aktueller Projektstand
- 13) Gründung: Schutzwasserverband Oberes Drautal für Projekte der WLW
- 14) Kaufvertrag „Kaiser-Franz-Josef“-Gebäude und Parzellen .247 und 765/3, KG Greifenburg mit dem Kärntner Siedlungswerk
- 15) §13 Liegenschaftsteilungsgesetz: Verfahren zur bürgerlichen Durchführung der Abschreibung von fünf Teilflächen von der / zur Parzelle 1332/1, KG Greifenburg, im Zusammenhang mit dem Wohnbauprojekt Kaponig
- 16) Änderungen Flächenwidmungsplan 2022: Widmungsänderungen 02/2022, 05/2022, 06a/2022, 06b/2022, 07a/2022, 07b/2022, 08/2022, 10a/2022, 10b/2022, 11a-d/2022, 13a/2022 und 13b/2022 gemäß Kundmachung 031-2/Fläwi/2023-1 vom 10.08.2023
 - a.) Beschlussfassung Widmungsantrag 02/2022
 - b.) Beschlussfassung Widmungsantrag 05/2022
 - c.) Beschlussfassung Widmungsantrag 06/2022
 - d.) Beschlussfassung Widmungsantrag 07/2022
 - e.) Beschlussfassung Widmungsantrag 08/2022
 - f.) Beschlussfassung Widmungsantrag 10/2022
 - g.) Beschlussfassung Widmungsantrag 11/2022
 - h.) Beschlussfassung Widmungsantrag 13/2022
- 17) FF Greifenburg: Bestellung Atemschutzausrüstung 2024
- 18) Verordnung Straßename „An der Allee“ für die Parzellen 846/32 bis 865/4, KG Greifenburg (73111)
- 19) Kostenerhöhung: Förderung Sanierung Hofzufahrt Weneberger-Gasser
- 20) Vertrag: Nutzung Fußweg Wohnblock Hauptstraße 350 bis Rasdorfer und Entgelt für bisherige Nutzung
- 21) Hydrantentausch: Auftragsvergabe für die Einbauarbeiten
- 22) Berichte der Ausschüsse
 - a.) Kontrollausschuss
 - b.) Infrastrukturausschuss
 - c.) Ausschuss für Kultur und Vereine
 - d.) Sozialausschuss
 - e.) Landwirtschaftsausschuss
- 23) Berichte des Bürgermeisters
 - a.) Dachreparaturen ASZ und FF Greifenburg
 - b.) FF Greifenburg: Ankauf neue Tauchpumpe
 - c.) FF Greifenburg: Reparatur Notstromaggregat 25 kVA
 - d.) Reparatur Torfedern bei der FF Greifenburg
 - e.) Freilegung Geschiebe beim Rieger-Bachl

- f.) Termin mit Kelag-connect am 22.11.2023
- g.) Einführung Windeltonne für betroffene Erwachsene
- h.) Kostenbeteiligung Sektion Steinnelke an Turnmatten für die Volksschule
- i.) Denkmalschutz für Platzschmiede
- j.) Auftragsvergabe für die Überprüfung der Baulanderschließungen Hübener und Schober
- k.) Förderung Nachtbus durch LR Sara Schaar
- l.) Ankauf eines Geschwindigkeitsmessgerätes für Schulwege

ERGEBNISPROTOKOLL

1) Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die **Einberufung** mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Email zugegangen. Zudem wurde die Sitzung des Gemeinderates auf der Amtstafel sowie der Homepage der Marktgemeinde Greifenburg kundgemacht.

Herr Bürgermeister Josef Brandner begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates, die Amtsleiterin, den Finanzverwalter und die Zuhörer und **eröffnet** die Gemeinderatssitzung. Bei der Sitzung sind vier Zuhörer anwesend.

Danach stellt der Bürgermeister die **Anwesenheit** wie oben angeführt fest.

Für die Sitzung haben sich Herr GR Moritzer Rupert und Herr GR Rohrer Wolfgang entschuldigt.

Als Vertretung nehmen entsprechend der Reihung Herr E-GR Ing. Winkler Karl und Herr E-GR Traar Christian teil.

Herr E-GR Ing. Karl Winkler verspätet sich um einige Minuten.

Der Bürgermeister stellt daraufhin die **Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 K-AGO** fest.

2) Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

- Herrn GR Steinwender Michael
- Frau GR Aigner Annemarie

als Niederschriftfertiger zu bestellen.

**Der Gemeinderat bestellt einstimmig die beiden oben genannten Niederschriftfertiger
(14 Fürstimmen, E-GR Ing. Winkler noch nicht anwesend)**

3) Anfragen, Allfälliges und schriftliche Anträge

Der Bürgermeister bittet allfällige Anfragen und Anträge einzubringen.

Es werden folgende Anfragen eingebracht:

- Herr GR Krethen Robert fragt, ob es möglich wäre eine Bodenplatte beim „Ossi“ zu errichten – die Kosten würden ca. 400-500€ betragen. Der Bürgermeister führt an, dass Bodenschwellen grundsätzlich nur eine bedingt sinnvolle Maßnahme zur Verkehrsberuhigung darstellen. Daher ist er bei der Errichtung solcher Verkehrsmaßnahmen eher skeptisch. Im speziellen Fall kommt hinzu, dass in diesem Bereich ein Fahrverbot (ausgenommen Anrainer) besteht. Die Thematik soll im Gemeindevorstand erörtert werden.
- Herr GR Krethen Robert gibt an, dass die Reißkofelteufel nun ca. 50 Mitglieder haben. Daher wäre ein größerer Raum von Nöten. Der Bürgermeister erzählt, dass eigentlich vorgesehen war, dass die Reißkofelteufel mit der Landjugend die ehemaligen Räume des Bauhofes im Keller des Gemeindeamtes adaptieren. Die Landjugend hat nun aber Räume im Tirolerhof angemietet. Er sieht die Notwendigkeit eines größeren Raumes aber auch gegeben – auch wegen der schlechten Belüftung und dem Brandschutz. Der Bürgermeister wird sich Gedanken machen und mit den Reißkofelteufel das Gespräch suchen.
- Herr VzBgm. Ing. Moser Berndt führt an, dass die Sängerrunde, vertreten durch Herrn Bernbacher Walter, wegen Lagerräumen für Zelte und andere sperrige Gegenstände angefragt hat. Der Bürgermeister bestätigt, dass auch er angesprochen wurde. Möglicherweise ist im Keller noch Platz – er wird diese Anfrage weiter bearbeiten.
- Frau GR Jester Michaela fragt nach, ob die ausgeschriebene Stelle im Kindergarten nachbesetzt werden kann. Der Bürgermeister berichtet, dass die Aufnahme von Frau Duregger geplant ist. Die Amtsleitung ergänzt, dass Frau Duregger eine Ausbildung als Kleinkinderzieherin besitzt. Es gibt eine weitere Bewerberin, welche die Anforderungen einer Elementarpädagogin erfüllt – diese hat sich aber noch Bedenkzeit erbeten. Sollte die qualifizierte Bewerberin die Stelle nicht annehmen, so ist vorerst geplant zwischenzeitlich mit der Abteilung 6 eine Ausnahmegewilligung zu erwirken, damit die Kindergartengruppe weitergeführt werden kann. Eine weitere Ausschreibung wäre dann vorzunehmen.

Es werden folgende Anträge nach §41 K-AGO eingebracht:

- VzBgm. Ing. Moser Berndt: Antrag auf Zusammenlegung der Wahlsprengel: Der Bürgermeister verliert den Antrag und stellt fest, dass nicht der Gemeinderat sondern die Wahlkommission zuständig ist.

4) 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und Finanzverwalter Florian Egger:

Durch die Erstellung des Nachtragsvoranschlags konnten die im Haushaltsjahr 2023 aufgetretenen außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen erfolgreich in den Budgetplan integriert werden. Das Hauptziel besteht darin, die Anzahl der Budgetüberschreitungen zu minimieren und sicherzustellen, dass der Nachtragsvoranschlag ein genaues Abbild der aktuellen finanziellen Situation im Gemeindehaushalt liefert.

Bereits bei der Erstellung des ursprünglichen Voranschlags für das Jahr 2023 waren die schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen offensichtlich. Neben den geringen Ertragsanteilen stellten vor allem die Inflation und die daraus resultierende Kostensteigerung (z.B. Personalkosten, Landesumlagen, Energiekosten) eine Herausforderung dar, die die Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltsplans für 2023 erschwerte. Als Ergebnis wurde im "ordentlichen Haushalt" ein Mehraufwand von etwa €230.800 erwartet.

Insgesamt war mit Mehraufwendungen im Gesamthaushalt von €153.400 zu rechnen, aufgrund von Ergebnissen und Mehreinnahmen in den Gebührenhaushalten.

Der Nachtragsvoranschlag für 2023 zeigt eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation. Das Defizit im "ordentlichen Haushalt" Saldo 5 ist um €15.500 auf €246.300 angestiegen, was einer Erhöhung von 6,7% im Vergleich zum ursprünglichen Voranschlag entspricht.

Im Saldo 5 der Gebührenhaushalte werden voraussichtlich Auszahlungen um € 84.800 höher sein als Einzahlungen. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 haben sich die Finanzströme erheblich verschlechtert, hauptsächlich aufgrund von Auszahlungen für den Wasser- und Kanalleitungsbau. Im ursprünglichen Voranschlag für 2023 war noch ein Überschuss von €77.400 in den Gebührenhaushalten geplant.

Laut dem Nachtragsvoranschlag werden insgesamt (Gebührenhaushalte und ordentlicher Haushalt) voraussichtlich €331.100 mehr ausgegeben als im Haushaltsjahr 2023 eingenommen. Im ursprünglichen Voranschlag für 2023 war noch mit einem Betrag von €153.400 gerechnet worden.

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-211.400	-211.400	-32.100	-331.100
abzüglich:				
820 Wirtschaftshof	-1.100	-1.100	1.200	0
850 Wasserversorgung	65.900	65.900	97.700	-10.200
851 Abwasserbeseitigung	14.000	14.000	96.200	-77.700
852 Abfallentsorgung	2.600	2.600	3.100	3.100
853 Wohn-/Geschäftsgeb.	0	0	0	0
85. sonst. Betr.	0	0	0	0
Zw. SU (ordentlicher Haushalt)	-292.800	-292.800	-230.300	-246.300

Im Nachtragsvoranschlag zeigt sich gegenüber dem Voranschlag im Ergebnishaushalt folgende Entwicklung:

Ergebnisvoranschlag (Saldo 0) – Aufwände und Erträge

	Ergebnishaushalt VA 2023 (SA 0)		Ergebnishaushalt NVA 2023 (SA 0)		Änderung
ordentlicher Haushalt	-€	247.800,00	-€	292.800,00	-€ 45.000,00
Wirtschaftshof	-€	4.900,00	-€	1.100,00	€ 3.800,00
Wasserversorgung	€	77.000,00	€	65.900,00	-€ 11.100,00
Abwasserentsorgung	€	65.400,00	€	14.000,00	-€ 51.400,00
Abfallentsorgung	€	9.500,00	€	2.600,00	-€ 6.900,00
				€	-
Gesamtbudget	-€	100.800,00	-€	211.400,00	-€ 110.600,00

Mit Ausnahme des Wirtschaftshofes gibt es in allen Bereichen Verschlechterungen. Positiv ist, dass die Gebührenhaushalte trotzdem noch ausgeglichen sind. Der Saldo 0 im ordentlichen Haushalt hat sich von - € 247.800 um - € 45.000 auf - € 292.800 verschlechtert. In den einzelnen Bereichen kann die Änderung wie folgt begründet werden:

Ordentlicher Haushalt: Wertberichtigung Beteiligung KG und OG (in Summe -€ 31.500), siehe unten.

Wirtschaftshof: Erhöhung Einnahmen durch Vergütung (in Summe € 19.700), Erhöhung Aufwand Instandhaltung, Personalkostenersatz TVB

Wasserversorgung: Erhöhung Aufwand Instandhaltung für Rohrbrüche (€ 7.000), Erhöhung Verbrauchsgüter Funkwasserzähler (€ 2.200), Erhöhung Zinsaufwand (€ 1.100)

Abwasserentsorgung: Anpassung Stromkosten Pumpwerk Pobersach (€ 20.000), Erhöhung Zinsaufwand (€ 15.000), Instandhaltung Kanal – Baumwurzeln (€ 5.500), Reduktion Einnahmen Kanalbenützungsg Gebühr (€ - 12.000)

Abfallentsorgung: Erhöhung Verbrauchsgüter (€ 2.300), Erhöhung Vergütung Bauhof (€ 4.000), Entgelte ASZ

Finanzierungsvoranschlag (Saldo 1) – Ein- und Auszahlungen (ohne Investitionen, Kredite, Fördergelder)

	operativer Finanzierungshaushalt VA 2023 (SA 1)		operativer Finanzierungshaushalt NVA 2023 (SA 1)		Änderung
ordentlicher Haushalt	-€	216.400,00	-€	230.300,00	-€ 13.900,00
					€ -
Wirtschaftshof	-€	2.600,00	€	1.200,00	€ 3.800,00
Wasserversorgung	€	108.400,00	€	97.700,00	-€ 10.700,00
Abwasserentsorgung	€	147.600,00	€	96.200,00	-€ 51.400,00
Abfallentsorgung	€	10.000,00	€	3.100,00	-€ 6.900,00
					€ -
Gesamtbudget	€	47.000,00	-€	32.100,00	-€ 79.100,00

Im Wesentlichen ergeben sich gegenüber dem Ergebnishaushalt hier nur im ordentlichen Haushalt größere Änderungen. Das liegt daran, dass die Wertberichtigung der Beteiligungen keinen Zahlungsfluss darstellen, sondern zahlungsflussunwirksame Buchungen sind, die nur im Ergebnishaushalt abgebildet werden.

Herr E-GR Ing. Winkler Karl trifft ein.

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€	5.292.400
Aufwendungen:	€	5.503.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-211.400

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€	5.370.200
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>5.701.300</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-331.100

Das bedeutet, dass die Liquidität der Marktgemeinde Greifenburg sich aufgrund der veranschlagten Zahlen verschlechtert. Der Kontokorrentrahmen für das Finanzjahr 2023 wird auf 743.000 € begrenzt sein. Aufgrund der positiven Rechnungsabschlüsse von 2021 und 2022 ist zu erwarten, dass im Jahr 2023 keine Zahlungsschwierigkeiten auftreten sollten.

Änderungen im Nachtragsvoranschlag:

Personalkosten (ohne Ansatz 0120):

Personalkosten	2018	2019	2020	2021	2022	VA 2023	NVA 2023
pol. Organe	€ 1.641,00	€ 8.562,00	€ 6.169,00	€ 6.261,44	€ 6.361,68	€ 6.800,00	€ 6.800,00
Amt	€ 219.739,00	€ 251.231,00	€ 266.507,00	€ 291.406,94	€ 308.799,77	€ 328.500,00	€ 325.000,00
VS	€ 48.293,00	€ 49.905,00	€ 50.764,00	€ 52.334,18	€ 68.127,76	€ 75.900,00	€ 73.100,00
KIGA	€ 155.426,00	€ 163.223,00	€ 184.712,00	€ 214.874,43	€ 243.765,92	€ 235.300,00	€ 235.900,00
Kultur	€ 35.364,00	€ 38.063,00	€ 40.195,00	€ 39.784,47	€ 42.676,02	€ 48.200,00	€ 52.200,00
Wi-Hof	€ 142.749,00	€ 149.604,00	€ 148.640,00	€ 169.867,25	€ 183.733,43	€ 175.700,00	€ 177.400,00
Badesees	€ 23.172,00	€ 30.926,00	€ 34.284,00	€ 29.125,77	€ 33.623,36	€ 41.700,00	€ 31.300,00
ASZ	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 4.923,36	€ 12.500,00	€ 8.000,00
Summe	€ 626.384,00	€ 691.514,00	€ 731.271,00	€ 803.654,48	€ 892.011,30	€ 924.600,00	€ 909.700,00
Steigerung z. VJ	x	10,40%	5,75%	9,90%	10,99%	3,65%	1,98%

Im Nachtragsvoranschlag 2023 konnten Personalkosten in Höhe von 14.900€ eingespart werden. Die größten Kosteneinsparungen wurden im Bereich des Badesees, in der Volksschule bei den Sonderpädagogen und im Zentralamt durch eine Reduzierung des Beschäftigungsumfanges erzielt. Obwohl die Personalkosten relativ gesehen nur geringfügig gesunken sind, stellen sie dennoch etwa 17% des Gesamtbudgets dar.

Transferzahlungen:

Aufgrund des Landesrechnungsabschlusses 2022 (LRA 2022), der in der ersten Jahreshälfte 2023 vom Kärntner Landtag verabschiedet wurde, sowie aufgrund der Änderungen im Nachtragsvoranschlag des Landes Kärnten, musste die Gemeinde zusätzliche 9.800 € für die Umlagen an das Land Kärnten im Budget einplanen. Insgesamt überweist die Gemeinde Greifenburg laut dem Nachtragsvoranschlag mittlerweile 1.174.600 € an das Land.

Gleichzeitig erhielt die Gemeinde Gutschriften in Höhe von 36.100 € aus dem Jahr 2022.

Erfreulicherweise konnte bei den Gemeindeumlagen eine Einsparung von etwa 9.200 € erzielt werden, da weniger Geld an den Pensionsfonds der Gemeindebeamten gezahlt werden musste.

Allerdings ist die Entwicklung bei den Ertragsanteilen äußerst besorgniserregend für die Gemeinde. Es ist absehbar, dass die Prognosen aus dem Herbst 2022 nicht aufrechterhalten werden können. Daher wurden

die Ertragsanteile seitens der Finanzverwaltung um **70.000 € reduziert**. Insgesamt kann die Gemeinde auf Bundeszahlungen in Höhe von 1.752.400 € hoffen.

Gemeindeeigene Abgaben (Ansatz 9200):

Gemeindeabgaben	2020	2021	2022	VA 2023	NVA 2023
Grundsteuer A+B	€ 138.248,92	€ 144.396,94	€ 146.929,65	€ 146.200,00	€ 146.200,00
Kommunalsteuer	€ 423.145,72	€ 436.040,59	€ 436.547,49	€ 420.000,00	€ 449.000,00
Ortstaxe	€ 28.062,29	€ 35.370,66	€ 48.465,39	€ 49.000,00	€ 57.000,00
Pauschalierte Ortstaxe	€ 14.002,97	€ 9.992,47	€ 8.038,12	€ 10.000,00	€ 10.000,00
Zweitwohnsitzabgabe	€ 10.001,60	€ 24.846,40	€ 14.586,60	€ 13.000,00	€ 13.000,00
Stundungszinsen	€ 6.003,39	€ 3.320,39	€ 3.999,40	€ 2.000,00	€ 2.000,00
Verwaltungsgeb. + Kommissionsgeb.	€ 6.368,45	€ 9.070,10	€ 6.627,99	€ 8.000,00	€ 11.500,00
Hundeabgabe	€ 1.256,86	€ 1.182,19	€ 1.111,08	€ 2.800,00	€ 2.800,00
Sonstige	€ 875,86	€ 1.941,06	€ 2.241,94	€ 1.600,00	€ 1.600,00
Summe 9200 inkl. Stundungszinsen	€ 627.966,06	€ 666.160,80	€ 668.547,66	€ 652.600,00	€ 693.100,00

Trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage konnten insbesondere bei der Kommunalsteuer und der Ortstaxe erhebliche Mehreinnahmen verzeichnet werden. Insgesamt konnten im Nachtragsvoranschlag zusätzliche Einnahmen in Höhe von 40.500 € veranschlagt werden.

Investitionen im ordentlichen Haushalt:

Untenstehend werden alle Investitionen, die budgetiert wurden, dargestellt. Auszahlungen werden positiv dargestellt, da diese das Vermögen erhöhen. Einzahlungen (bspw. Förderungen) werden negativ dargestellt. Beim Vorhaben „Geschäftsausstattung Bauhof“ sieht man, dass € 1.200 budgetiert sind und es keine Förderungen gibt. Die Investition reduziert die Liquidität daher um € 1.200.

Vorhaben und Bezeichnung - Untergliedert nach Ein- und Auszahlungen	Summe von FH-VA 2023 gesamt
Vorhaben 820002 Geschäftsausstattung Bauhof 2023	€ 1.200,00
Auszahlung	€ 1.200,00
Vorhaben 831001 Badesee Greifenburg Außenanlagen	€ 0,00
Auszahlung	€ 108.400,00
Einzahlung	-€ 108.400,00
Vorhaben 831001 Freizeitanlage Greifenburg	€ 0,00
Auszahlung	€ 104.600,00
Einzahlung	-€ 104.600,00
Vorhaben 831004 Defibrillator Badesee	€ 2.100,00
Auszahlung	€ 2.100,00
Vorhaben 846101 E-Herd Wohnung	€ 600,00
Auszahlung	€ 600,00
Vorhaben: 010002 Geschäftsausstattung Amt 2023	€ 1.600,00
Auszahlung	€ 1.600,00
Vorhaben: 163001 Ankauf Compositflaschen FF Greif.	€ 6.800,00
Auszahlung	€ 6.800,00
Vorhaben: 163001 Container Jugend FF	€ 3.400,00
Auszahlung	€ 7.300,00
Einzahlung	-€ 3.900,00
Vorhaben: 163203 Atemschutz FF Bruggen	€ 8.400,00
Auszahlung	€ 10.800,00

Einzahlung	-€ 2.400,00
Vorhaben: 24001 Geschäftsausstattung Kindergarten 2023	€ 200,00
Auszahlung	€ 1.200,00
Einzahlung	-€ 1.000,00
Vorhaben: 249000 KITA	-€ 11.000,00
Auszahlung	€ 48.000,00
Einzahlung	-€ 59.000,00
Vorhaben: 612003 Straßenbau Schulstraße und Instandhaltungen	€ 0,00
Auszahlung	€ 120.000,00
Einzahlung	-€ 120.000,00
Vorhaben: 815001 Baumkataster	€ 5.000,00
Auszahlung	€ 5.000,00
Vorhaben: 816001 Straßenbeleuchtung neu 2020	-€ 1.100,00
Auszahlung	€ 30.500,00
Einzahlung	-€ 31.600,00
Vorhaben: 850001 Neubau WVA 2020	€ 1.800,00
Auszahlung	€ 1.800,00
Vorhaben: 850002 WVA und Kanal Bau 2021/2022/2023	€ 93.700,00
Auszahlung	€ 375.000,00
Einzahlung	-€ 281.300,00
Gesamtergebnis	€ 112.700,00

Bei den Projekten "KITA" und "Straßenbeleuchtung neu 2020" wurden mehr Fördermittel eingezahlt als ausgezahlt, was auf höhere Auszahlungen in den Vorjahren zurückzuführen ist. Insgesamt sind Investitionen in Höhe von 112.700 € im Jahr 2023 nicht ausreichend gedeckt (es ist möglich, dass Fördermittel bereits geflossen sind oder noch ausbezahlt werden müssen). Von diesen 112.700 € entfallen etwa 96.700 € auf die Gebührenhaushalte (Bauhof, Wasser, Kanal). Die verbleibenden 16.000 € sind Investitionen, die den ordentlichen Haushalt ohne Finanzierung belasten. Für die meisten dieser Investitionen gibt es jedoch einen Beschluss des Gemeindevorstands oder des Gemeinderats, wie beispielsweise den Kauf eines Containers für die Jugendfeuerwehr, den Erwerb von Composite-Flaschen, den Kauf eines Defibrillators und die Anschaffung eines Baumkatasters.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Der Bürgermeister führt an, dass es besonders bedenklich ist, dass die BZ-Mittel der Gemeinde nach Vorgabe des Landes für die Deckung des Abganges heranzuziehen sind. Somit werden die Gemeinden aber zum Verwalter und nicht mehr zum Gestalter. Zudem sollen nach Schätzung der Revision im dritten Quartal ca. 80% der Gemeinden zahlungsunfähig sein.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.292.400
Aufwendungen:	€ 5.503.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -211.400

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€	5.370.200
Auszahlungen:	€	5.701.300
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-331.100

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

5) Stellenplan 2024

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und AL Nadja Kreiner-Russek:

Gemäß allen geltenden Dienstrechtsgesetzen (K-GMG, K-GVBG und K-GBG) hat der Gemeinderat alljährlich vor der Feststellung der übrigen Teile des Voranschlages den Stellenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindebediensteten für das folgende Jahr zu entnehmen sind.

In Absprache mit der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, und dem Gemeindeservicezentrum wurde die Vorlage für die Stellenplanverordnung 2024 erstellt.

Der Entwurf der Stellenplanverordnung wird den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Durch die Anpassung an die gesetzliche Vorgabe (K-GMG), dass KleinkinderzieherInnen nach zweijähriger Berufserfahrung in den Stellenwert 30 zu überstellen sind, wurden alle betreffenden Stellenwerte entsprechend vorgesehen.

Darüber hinaus fällt die Planstelle für die pädagogische Hilfskraft in der Volksschule Greifenburg weg.

Verordnungsentwurf:

§1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV **231 Punkte**.

§2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%	C	V	10	42	42,00
3	100,00%	D	IV	7	33	33,00
4	100,00%	C	V	8	36	36,00
5	100,00%	C	V	8	36	36,00
6	90,00%	P5	III	3	21	
7	82,50%	K	-	10	42	
8	100,00%	K	-	9	39	

9	62,50%	P3	III	5	30	
10	57,50%	P3	III	5	30	
11	62,50%	P3	III	5	30	
12	40,00%	P5	III	2	18	
13	80,00%	P5	III	2	18	
14	62,50%	P3	III	5	27	
15	100,00%	P3	III	7	33	
16	100,00%	P3	III	7	33	
17	100,00%	P3	III	6	30	
18	50,00%			6	30	
19	100,00%	B	VII	16	60	
						207,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft. (...)

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Der Stellenplan 2024 wird in der präsentierten Form beschlossen.

Die gesetzliche Vorgabe, dass KleinkinderzieherInnen mit zweijähriger Berufserfahrung in den Stellenwert 30 zu überführen sind wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Dienstverträge sind entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

6) Verordnung Voranschlag für das Jahr 2024

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und Finanzverwalter Florian Egger:

Im Art. 116 Abs. 2 B-VG ist geregelt, dass Gemeinden das Recht haben, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen. Damit sind die Erstellung und der Beschluss über den Voranschlag, der Budgetvollzug sowie die Erstellung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss gemeint.

Gemäß den Bestimmungen des § 4 K-GHG sind ein ausgeglichener Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag der Gemeinde anzustreben, wobei auf die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde zu achten ist und die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen ermittelt und bereitgestellt werden sollen.

wesentliche Kennzahlen:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.584.200
Aufwendungen:	€ 5.731.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -146.800

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 5.732.300
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 6.193.500</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -461.200

Die Prüfung des erstellten Voranschlags 2024 erfolgte am 20.11.2023 durch die zuständige Revisorin.

Die „freiwilligen Leistungen“ wurden erneut beanstandet.

Feuerwehrwesen - Abschnitt 163* :

- Summe Einzahlungen - operat. Gebarung:	6.800
- Summe Auszahlungen - operat. Gebarung:	133.700
- Netto-Auszahlungen:	126.900
	43.225
- Kärnten-Schnitt (pro EW € 25,--) bzw. min. € 25.000,--	43.225
Netto-Auszahlungen über Vorgabe:	83.675

Straßenbau - Abschnitte 61* und 710:

- Kategorisierte Straßenkilometer: (siehe eigene Mappe)	54
- Summe Einzahlungen - operat. Gebarung:	7.800
- Summe Auszahlungen - operat. Gebarung:	99.600
- Netto-Auszahlungen Abschnitte 61* u. 710:	91.800
- Kärnten-Schnitt (pro Straßenkilometer € 2.000,--)	108.000
Netto-Auszahlungen über Kärnten-Schnitt:	0

Freiwillige Leistungen - div. Ansätze - Vergleich VA2023 / VA2024:

	VA 2023:	VA 2024:	Erhöhung im VA 2024:
Netto-Auszahlungen - Finanzierungssaldo 1 (SA1):			
- Abschnitt 26	18.900	18.900	0
- Gruppe 3 (ohne Musikschule und Kulturhaus inkl. GWG)	9.800	13.300	3.500
- Abschnitt 419	0	0	0
- Abschnitt 42	7.400	7.400	0
- Abschnitt 43	1.800	1.900	100
- Abschnitt 52	200	200	0
- Abschnitt 74	14.400	14.400	0
- Abschnitt 782	3.500	3.700	200
- Abschnitt 789	0	0	0

Im VA 2024 erhöht veranschlagte freiwillige Leistungen bei den angef.

Abschnitten:

3.800

Erhöhte Veranschlagung lt. Erhebungsblatt:

Bereiche:	Erhöht um:
Feuerwehrwesen - Abschnitt 163*	83.675
Straßenbau - Abschnitte 61* und 710	0
Freiwillige Leistungen - div. Ansätze - Vergleich VA2023/VA2024	3.800
Summe erhöhte Veranschlagung 2024 lt. Berechnungsgrundlagen:	87.475

Die Beschlussfassung des Voranschlages ist trotz der oben genannten Beanstandungen möglich, allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass zu hohen Ausgaben für die Berechnung der Abgangsdeckung eine Rolle spielen. So werden für die gegenständlichen Positionen keine Abgangsdeckungen durch das Land vorgenommen.

Veranschlagung der Subhaushalte:

Die Ergebnisse der Subhaushalte Wasser, Kanal und Müll sind in den oben angeführten Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen enthalten. Da die Ergebnisse des Ergebnishaushaltes in das kumulierte Nettoergebnis des Vermögenshaushaltes eingerechnet werden, ist hier besonders auf den SA0 des EVA (Ergebnisvoranschlag) zu achten.

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-146.800	-146.800	23.000	-461.200
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	66.800	66.800	102.300	65.900
851 Abwasserbeseitigung	5.500	5.500	89.100	-85.300
852 Abfallentsorgung	-2.800	-2.800	-2.300	-2.300
853 Wohn- /Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Betr. markt- b. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-216.300	-216.300	-166.100	-439.500
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			227.000	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebärung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			96.800	

Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind
(sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)

0

zuzüglich:

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)

0

nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)

0

Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)

-489.900

Der Bürgermeister führt an, dass sich die Bevölkerungsentwicklung stark auf die Budgetmittel der Gemeinde auswirken. Die Bevölkerungszahlen in Österreich steigen, aber nicht in den peripheren Gemeinden. Dadurch ergibt sich eine rechnerische Verschiebung im Ertragsanteileschlüssel. Von den 9.106.000€ des Bundes entfallen 2023 auf unsere Gemeinde ca. 1.694.050€ (0,0188%). Im Jahr 2008 hatte Greifenburg noch einen Prozentsatz in Höhe von 0,0223% und eine Auszahlung von ca. 2.010.595€. Das heißt die Einnahmen der Gemeinde sinken stetig.

Wesentliche Änderungen im Haushaltsjahr 2024:

Jahr	Einnahmen	Veränderung Vorjahr in %
2014	€ 1.382.919,00	-
2015	€ 1.403.189,00	1,47%
2016	€ 1.410.504,00	0,52%
2017	€ 1.383.185,00	-1,94%
2018	€ 1.416.905,00	2,44%
2019	€ 1.483.303,00	4,69%
2020	€ 1.342.079,00	-9,52%
2021	€ 1.589.237,00	18,42%
2022	€ 1.817.958,00	14,39%
NVA 2023	€ 1.752.400,00	-3,61%
2024	€ 1.834.200,00	4,67%

10 Jahre € 451.281,00 32,63%
Wachstum p.a.: 2,86%
im Durchschnitt
€ 52.538,38

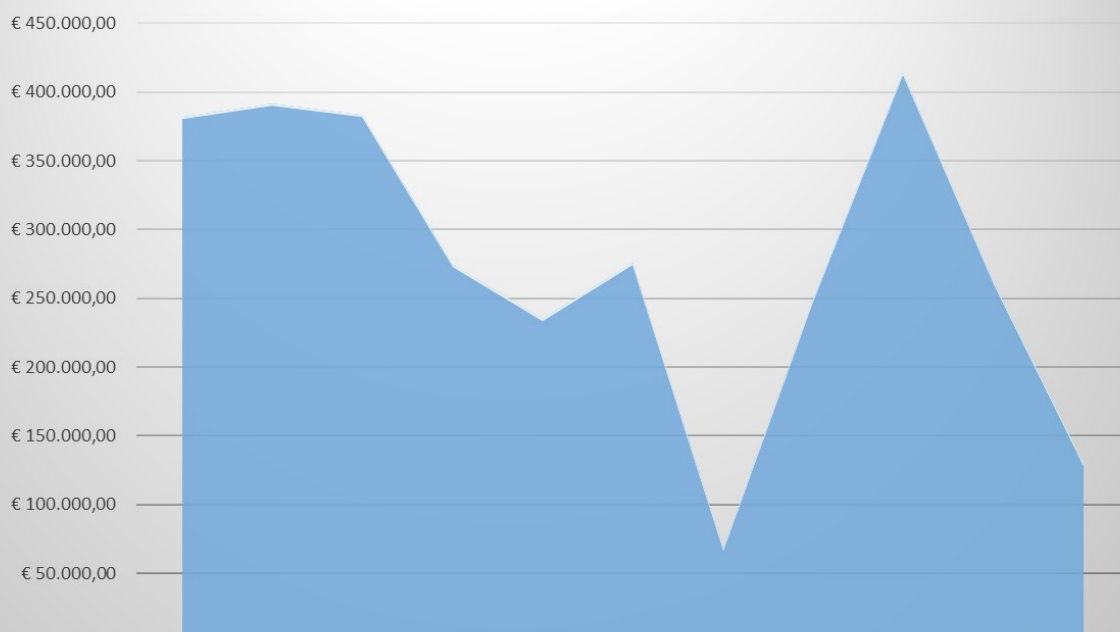
Jahr	Landesumlagen	Veränderung Vorjahr in %
2014	€ 815.853,00	-
2015	€ 822.930,00	0,87%
2016	€ 826.271,00	0,41%
2017	€ 872.852,00	5,64%
2018	€ 908.635,00	4,10%
2019	€ 938.376,00	3,27%
2020	€ 995.439,00	6,08%
2021	€ 1.054.200,00	5,90%
2022	€ 1.106.388,00	4,95%
NVA 2023	€ 1.174.600,00	6,17%
2024	€ 1.366.100,00	16,30%

10 Jahre € 550.247,00 67,44%
Wachstum: 5,29%
im Durchschnitt
€ 72.266,46

Jahr	Gemeindeumlagen (ohne Geb.HH)	Veränderung Vorjahr in %
2014	€ 184.810,00	-
2015	€ 188.280,00	1,88%
2016	€ 201.103,00	6,81%
2017	€ 236.186,00	17,45%
2018	€ 272.996,00	15,59%
2019	€ 269.428,00	-1,31%
2020	€ 278.678,00	3,43%
2021	€ 286.100,00	2,66%
2022	€ 297.415,00	3,95%
NVA 2023	€ 316.400,00	6,38%
2024	€ 338.800,00	7,08%

10 Jahre € 153.990,00 83,32%
Wachstum 6,25%
im Durchschnitt
€ 21.169,08

Operative Deckungsmittel - (Ertragsanteile abzgl. Umlagen)

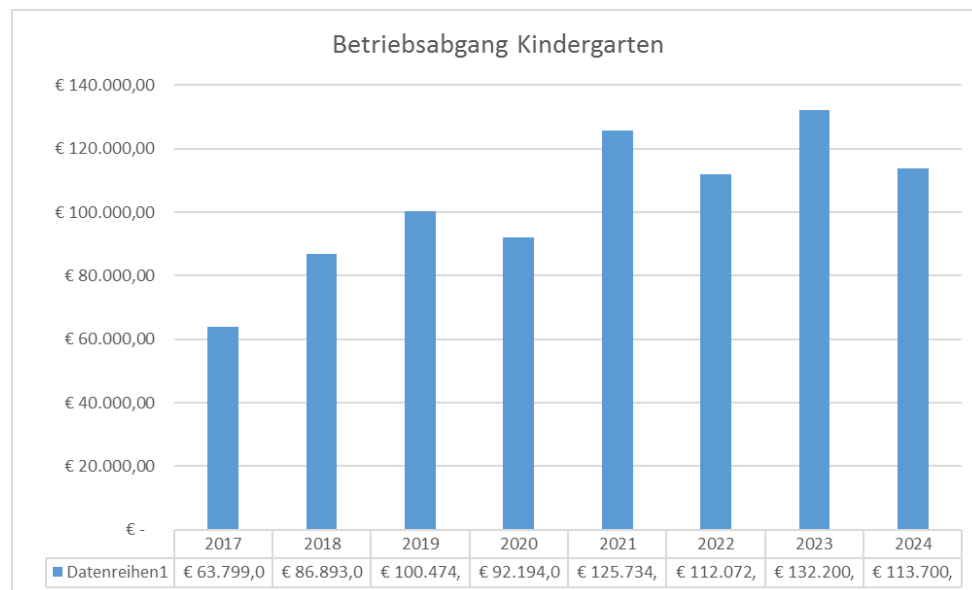


	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Operative Deckungsmittel	€ 382.256	€ 391.979	€ 383.130	€ 274.147	€ 235.274	€ 275.499	€ 67.962	€ 248.937	€ 414.155	€ 261.400	€ 129.300

Operative Deckungsmittel

Personalkosten	2018	2019	2020	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
pol. Organe	€ 1.641,00	€ 8.562,00	€ 6.169,00	€ 6.261,44	€ 6.361,68	€ 6.800,00	€ 7.500,00
Amt	€ 219.739,00	€ 251.231,00	€ 266.507,00	€ 291.406,94	€ 308.799,77	€ 325.000,00	€ 354.600,00
VS	€ 48.293,00	€ 49.905,00	€ 50.764,00	€ 52.334,18	€ 68.127,76	€ 73.100,00	€ 62.200,00
KIGA	€ 155.426,00	€ 163.223,00	€ 184.712,00	€ 214.874,43	€ 243.765,92	€ 235.900,00	€ 249.800,00
Kultur	€ 35.364,00	€ 38.063,00	€ 40.195,00	€ 39.784,47	€ 42.676,02	€ 52.200,00	€ 55.000,00
Wi-Hof	€ 142.749,00	€ 149.604,00	€ 148.640,00	€ 169.867,25	€ 183.733,43	€ 177.400,00	€ 192.200,00
Badesee	€ 23.172,00	€ 30.926,00	€ 34.284,00	€ 29.125,77	€ 33.623,36	€ 31.300,00	€ 36.600,00
ASZ	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 4.923,36	€ 8.000,00	€ 9.100,00
Summe	€ 626.384,00	€ 691.514,00	€ 731.271,00	€ 803.654,48	€ 892.011,30	€ 909.700,00	€ 967.000,00
Steigerung z. VJ	x	10,40%	5,75%	9,90%	10,99%	1,98%	6,30%

Gemeindeabgaben	2020	2021	2022	NVA 2023	VA 2024
Grundsteuer A+B	€ 138.248,92	€ 144.396,94	€ 146.929,65	€ 146.200,00	€ 147.600,00
Kommunalsteuer	€ 423.145,72	€ 436.040,59	€ 436.547,49	€ 449.000,00	€ 425.000,00
Ortstaxe	€ 28.062,29	€ 35.370,66	€ 48.465,39	€ 57.000,00	€ 53.000,00
Pauschalierte Ortstaxe	€ 14.002,97	€ 9.992,47	€ 8.038,12	€ 10.000,00	€ 9.500,00
Zweitwohnsitzabgabe	€ 10.001,60	€ 24.846,40	€ 14.586,60	€ 13.000,00	€ 13.000,00
Stundungszinsen (Ansatz 910)	€ 6.003,39	€ 3.320,39	€ 3.999,40	€ 2.000,00	€ 500,00
Verwaltungsgeb. + Kommissionsgeb.	€ 6.368,45	€ 9.070,10	€ 6.627,99	€ 11.500,00	€ 7.600,00
Hundeabgabe	€ 1.256,86	€ 1.182,19	€ 1.111,08	€ 2.800,00	€ 3.000,00
Sonstige	€ 875,86	€ 1.941,06	€ 2.241,94	€ 1.600,00	€ 1.400,00
Summe 920 inkl. Stundungszinsen	€ 627.966,06	€ 666.160,80	€ 668.547,66	€ 693.100,00	€ 660.600,00



Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Der Bürgermeister führt aus, dass im Endeffekt die meisten Gemeinden in Kärntner darauf angewiesen sind, dass auf Ebene des Landes und des Bundes Lösungen gesucht werden, um dieses Problem langfristig zu lösen. Diesbezüglich ist gestern auch wieder ein Schreiben des Kärntner Gemeindebundes mit Forderungen an die Entscheidungsträger ergangen – dieses wird den MandatarInnen zur Verfügung gestellt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.584.200
Aufwendungen:	€ 5.731.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -146.800

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 5.732.300
Auszahlungen:	€ 6.193.500
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -461.200

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

7) Adaptierung „Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024-2028“

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und Finanzverwalter Florian Egger:

Gemäß den Bestimmungen des § 21 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBl 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl 66/2020, ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis- Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt zu erstellen.

Der geplante MEIFP 2024-2028 wird kurz besprochen.

Voranschlag 2024 (Plan 2025 - 2028)

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Greifenburg

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	3.855.000,00	3.862.000,00	3.962.900,00	4.117.200,00	4.239.700,00
312	Einzahlungen aus Transfers	994.700,00	910.100,00	917.600,00	925.500,00	933.400,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	600,00	100,00	100,00	100,00	100,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.850.300,00	4.772.200,00	4.880.600,00	5.042.800,00	5.173.200,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.099.000,00	986.700,00	1.010.700,00	1.035.800,00	1.024.300,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.634.000,00	1.512.900,00	1.558.600,00	1.607.500,00	1.651.000,00
323	Auszahlungen aus Transfers	1.901.900,00	1.930.300,00	1.983.800,00	2.040.300,00	2.096.600,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	192.400,00	165.800,00	153.600,00	143.500,00	131.300,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.827.300,00	4.595.700,00	4.706.700,00	4.827.100,00	4.903.200,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	23.000,00	176.500,00	173.900,00	215.700,00	270.000,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	882.000,00	56.000,00	55.000,00	54.000,00	53.000,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	882.000,00	56.000,00	55.000,00	54.000,00	53.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.004.400,00	2.000,00	2.200,00	2.200,00	2.300,00
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.004.400,00	2.000,00	2.200,00	2.200,00	2.300,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-122.400,00	54.000,00	52.800,00	51.800,00	50.700,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-99.400,00	230.500,00	226.700,00	267.500,00	320.700,00
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden					
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361.800,00	379.800,00	389.200,00	365.700,00	375.400,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	361.800,00	379.800,00	389.200,00	365.700,00	375.400,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-361.800,00	-379.800,00	-389.200,00	-365.700,00	-375.400,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-461.200,00	-149.300,00	-162.500,00	-98.200,00	-54.700,00

Der MEIFP zeigt im SA5 eine positive Entwicklung auf, allerdings ist weiterhin mit einem Abgang zu rechnen. Der MEIFP ist keine Verordnung und bindet die Organe der Gemeinde daher nicht. Er dient als „Entscheidungshilfe“ für die Gemeinderäte.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Herr VzBgm DI (FH) Michael Baurecht fragt nach, ob die BZ-Mittel bereits berücksichtigt wurden – oder ob diese dann zum Decken dieser Abgänge herangezogen werden können. Der FiVe wird dies bis zum Gemeinderat klären und die Information dann zur Verfügung stellen.

Seitens der Finanzverwaltung wird bekannt gegeben, dass die BZ-Mittel, welche bis 2028 keine Bindung haben, in den operativen Haushalt budgetiert wurden. Für den MFP ergeben sich folgende Werte:

2024: 255.200€	2027: 397.300€
2025: 329.900€	2028: 467.300€
2026: 329.900€	



**Voranschlag 2024
Budget-/Plansummen**

Gebarung	gesamt 2024	selektiert 2024	gesamt 2025	selektiert 2025	gesamt 2026	selektiert 2026	gesamt 2027	selektiert 2027	gesamt 2028	selektiert 2028
Finanzierungshaushalt										
Mittelaufbringung	5.732.300,00	255.200,00	4.828.200,00	329.900,00	4.935.600,00	329.900,00	5.096.800,00	397.300,00	5.226.200,00	467.300,00
Mittelverwendung	6.193.500,00	0,00	4.977.500,00	0,00	5.098.100,00	0,00	5.195.000,00	0,00	5.280.900,00	0,00
Differenz	-461.200,00	255.200,00	-149.300,00	329.900,00	-162.500,00	329.900,00	-98.200,00	397.300,00	-54.700,00	467.300,00

Die in der Abbildung angeführten „selektierten“ Werte betreffen das Bedarfzuweisungskonto 2/9400/861101.

BZ-Übersicht 2023 - 2025:	2023			2024		2025	
	362.250	40.000		556.000	50.000	556.000	
Bezeichnung / Vorhaben:	Rahmen	IKZ-Rahmen	a.R.	Rahmen	IKZ	Rahmen	a.R.
Miete und BK Immobilien KG-VS Greifenburg	41.600						
Miete und BK Immobilien KG-Probelokal TK	12.000						
K-RegF Ankauf Telekomgebäude - Bauhof	33.400			33.400		33.400	
Schulstraße	90.000						
Projekt Badeseesee I	23.000						
Verlust 2020	34.000			34.000		34.000	
IKZ Umbau des Mehrzweckgebäudes in Lind		€ 5.000					
Fahrzeug FF Greifenburg				€ 70.000		€ 70.000	
Projekt Badeseesee II	100.000	€ 35.000	500.000	€ 100.000			
K-RegF Projekt Badeseesee II				€ 63.400		€ 88.700	
operative Gebarung	28.250			€ 255.200		€ 329.900	
Summe BZ-Vormerke:	€ 362.250	€ 40.000	€ 500.000	€ 556.000	€ 0	€ 556.000	€ 0
BZ-Vormerke in %:	100,00%	100,00%		100,00%		100,00%	
Noch freie Rahmen-BZ:	€ 0	€ 0		€ 0	€ 50.000	€ 0	

BZ-Übersicht 2026 - 2028:	2026		2027		2028	
	556.000		556.000		556.000	
Bezeichnung / Vorhaben:	Rahmen	a.R.	Rahmen	a.R.	Rahmen	a.R.
K-RegF Ankauf Telekomgebäude - Bauhof	33.400					
Verlust 2020	34.000					
Fahrzeug FF Greifenburg	70.000		70.000			
K-RegF Projekt Badeseesee II	88.700		88.700		88.700	
operative Gebarung	329.900		397.300		467.300	
Summe BZ-Vormerke:	€ 556.000	€ 0	€ 556.000	€ 0	€ 556.000	€ 0
BZ-Vormerke in %:	100,00%		100,00%		100,00%	
Noch freie Rahmen-BZ:	€ 0		€ 0		€ 0	

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Der MEIFP 2024-2028 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

8) Vergabe Kassenkredit zur Gebarungverstärkung 2024

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die jährliche Vergabe des Kassenkredites zur Gebarungverstärkung ist durchzuführen.

Der Marktgemeinde Greifenburg wurden auf Nachfrage am 20.11.2023 folgende Finanzierungsangebote vorgelegt:

Kreditbedarf: € 819.000
Kreditart: Kontokorrentkredit
Laufzeit: 01.01.2024 bis 31.12.2024

Angebot Volksbank:	4,028 p.a. (fix) bzw. 4,394% auf den 3-Mts-Euribor + 0,4% Aufschlag
Angebot Raiffeisenbank:	4,5 % p.a. (fix) bzw. 3-Mts-Euribor + 0,45% Aufschlag

Die Finanzverwaltung empfiehlt nach Sichtung der vorliegenden Angebote die Annahme eines fixverzinsten Kassenkredites.

Auf Grund der Angebotslegung ist die Volksbank Greifenburg als Billigstbieter zu nennen.

Vergleichswerte:

2021: 0,33% Fixzinssatz für 945.000€ Kassenkredit (Raiffeisenbank Oberes Drautal)

2022: 0,32% Fixzinssatz für 648.000€ Kassenkredit (Raiffeisenbank Oberes Drautal)

2023: 2,875% Fixzinssatz für 743.000€ Kassenkredit (Volksbank Greifenburg)

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Herr GR Krethen Robert fragt nach, warum nur die einheimischen Banken angefragt werden. Der Finanzverwalter führt an, dass es auch denkbar wäre andere Banken um ein Angebot zu ersuchen. Meist bieten aber die regionalen Banken ein besseres Angebot- z.B. liegt das Angebot der Volksbank unter dem Leitzinssatz (vermutlich rechnet diese mit einem Rückgang). Der Bürgermeister führt zudem an, dass bei Anfragen in der Vergangenheit die anderen Banken gar kein Angebot abgegeben haben.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Vergabe des Kassenkredites 2024 (Höhe 819.000€) erfolgt an die Volksbank Greifenburg als Billigstbieter mit einem Fixzinssatz von 4,028% p.a.. Der Kontokorrentkredit hat eine Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

9) Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2024

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Wie bereits in der vorhergehenden Sitzung angesprochen, gibt es im Bereich des Gebührenhaushaltes aufgrund der gegenwärtigen Kostensteigerungen und Zinserhöhungen Handlungsbedarf betreffend einer Gebührenanpassung.

Zwischenzeitlich wurde in Erfahrung gebracht, wie die „Gebührenbremse“ des Bundes anzuwenden ist. Laut Frau Dr. Maria Krenn, welche die Koordination für alle österreichischen Gemeinden überhat, muss die Gemeinde entweder die Gebührenbremse in Höhe von ca. 28.700€ in die Gebührenkalkulation mit einfließen lassen oder in einem Bericht zusammenfassen, wie die Gelder im Sinne der Bundesregierung verwendet wurden.

In Abstimmung mit Frau Dr. Krenn wurde die Gebührenbremse in die Berechnung miteinbezogen. Dadurch ergibt sich folgende Übersicht.

Aufwandsart lt. RA 2022	Betrag in €	Abgrenzung		Kosten	Anmerkung
		-	+		
GwG	€ -			€ -	
Verbrauchsgüter	€ 89,94			€ 89,94	
Strom	€ 3.228,00		€ 7.500,00	€ 10.728,00	Anpassung Stromverbrauch Pumpwerk Pobersach lt. NV Kelag v. 02.11.2023
Instandhaltungen	€ 6.196,39			€ 6.196,39	
Postdienste	€ 778,77			€ 778,77	
Zinsen FK	€ 110.562,84		€ 40.000,00	€ 150.562,84	4% Erhöhung Leitzinssatz
Abschreibung	€ 170.215,25	€ 88.291,51		€ 81.923,74	Bereinigt um Auflösung Investitionszuschuss
Abwasserwartungsverband	€ 78.727,91		€ 7.000,00	€ 85.727,91	Erhöhung Betriebskosten AWW
Kostenbeiträge für Verwaltungsleistung	€ 3.952,49			€ 3.952,49	
Wirtschaftshof	€ 2.645,00			€ 2.645,00	
Sonstige Leistungen	€ 10.424,42			€ 10.424,42	
Kalk. Überschuss	€ -		€ 20.000,00	€ 20.000,00	
Summe Aufwand				€ 373.029,50	
Gebührenbremse Bund - Einmalig 2024	€ -			-€ 28.700,00	Einmalig für 2024
Zinsen KPC	-€ 44.676,94			-€ 44.676,94	
Zuschuss KPC	-€ 60.737,04			-€ 60.737,04	
Kredittilgung	€ 222.108,41	€ 81.923,74	€ 5.000,00	€ 145.184,67	Schober Hübener Gründe neu
Gesamtsumme:				€ 384.100,19	Bedarf 2024
				€ 412.800,19	Bedarf 2025 (keine Gebührenbremse)

Anhand der vorliegenden Zahlen über Abwassereinleitung und Bewertungseinheiten kommt die Finanzverwaltung zu folgenden Ergebnis:

	lt. Verordnung 2024	lt. Berechnung	Steigerung
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,93	€ 3,39	15,56%
Kanalbereitstellungsgebühr	€ 156,51	€ 157,26	0,48%

Da die Gebührenbremse nur für 2024 in der Kalkulation berücksichtigt werden kann, würde die Finanzverwaltung für die Jahr 2024 bis 2027 folgende Tarife vorschlagen. (Auszug aus dem Verordnungsentwurf)

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	vom 1. Jänner 2024	bis 31. Dezember 2024:	157,00 Euro
b)	vom 1. Jänner 2025	bis 31. Dezember 2025:	163,00 Euro
c)	vom 1. Jänner 2026	bis 31. Dezember 2026:	168,00 Euro
d)	ab dem 1. Jänner 2027:		173,00 Euro

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	vom 1. Jänner 2024	bis 31. Dezember 2024:	3,40 Euro
b)	vom 1. Jänner 2025	bis 31. Dezember 2025:	3,70 Euro
c)	vom 1. Jänner 2026	bis 31. Dezember 2026:	3,80 Euro
d)	ab dem 1. Jänner 2027		3,90 Euro

Aufgrund der Berücksichtigung der Gebührenbremse im Jahr 2024 ist ersichtlich, dass der Tarif bei der Benützungsgebühr im Jahr 2025 deutlich höher wird.

Für das Jahr 2024 bedeutet die Gebührenerhöhung eine Steigerung von 0,47€ je m³ Abwasser und 0,49€ je Bewertungseinheiten für die Bevölkerung. Die Steigerung bei den Bewertungseinheiten ist nahezu unwesentlich. (Beispiel: Bei einem Haus mit 200 m² Wohnfläche erhöht sich die Bereitstellungsgebühr um 0,98€ pro Jahr gegenüber dem Wert für 2024 aus der Verordnung von 2019.)

Gerechnet auf 1.730 Einwohner in Greifenburg werden pro Kopf ca. 42m³ Wasser verbraucht. Die Erhöhung verursacht im Jahr 2024 eine zusätzliche Kostensteigerung von € 19,74 pro Kopf.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Herr GR Krethen Robert fragt nach wie die Außenstände im Kanalbereich derzeit aussehen?

Der Finanzverwalter hält fest, dass die Außenstände derzeit wie folgt aussehen:

„alte“ Forderungen bis 2019	ca. 12.00€ (überall Ratenzahlungen)
2020	ca. 2.300€ (offenes Berufungsverfahren)
2021	ca. 3.700€ (offenes Berufungsverfahren)
2022	ca. 20.000€ (wobei ca. 15.000€ mit Ratenzahlung hinterlegt sind)
2023	ca. 66.000€, wobei derzeit eine Vorschreibung offen ist, die bis 04.12.2023 befristet ist

In Summe daher ca. 105.100€ offen.

- Im Gemeinderat wird von einigen MandatarInnen hinterfragt, ob eine Verordnung für 4 Jahre überhaupt sinnvoll erscheint oder ob es sich unter den derzeit stetig und massiv ändernden Voraussetzungen nicht eher „Kaffeesudlesen“ handelt. Es komme zu Unmut unter den BürgerInnen, wenn Aussendungen der Gemeinde (Postwurf bei der Einführung der letzten Verordnung) nicht mehr stimmen. Der Finanzverwalter führt aus, dass die Vorbereitung und vor allem die Vorprüfung einer Verordnung komplex ist und seitens des Landes auch eine vorausschauende Kalkulation gefordert wird. Daher werden die Tarife in der Verordnung stufenweise angehoben. Die sprunghaften Kostensteigerungen entsprechen einer Ausnahme, daher ist auch die notwendige Anpassung argumentierbar. Normalerweise ist aber von stetig steigenden Kosten auszugehen, daher macht eine Berechnung weiterhin Sinn. Natürlich muss aber angeführt werden, dass bei einer weiteren instabilen Kostensteigerung die Verordnung wieder zu adaptieren ist. Die Gemeindemandatare halten fest, dass die Argumentation unbedingt nachvollziehbar für die Bürger gestaltet werden muss (Kosten, Zinsen, Projekte wie die Kläranlage Steinfeld etc.). Es wird festgehalten, dass die Information neben dem Postwurf über die Gemeinderatssitzung auch in einer Adaptierung der Gebührenübersicht aller Gebühren an die BürgerInnen versendet wird. Es soll betont werden, dass die Kalkulation auf Basis der derzeit vorliegenden Berechnungen und Kosten erfolgt – bei außerordentlichen Entwicklungen müsse die Gemeinde aber wieder reagieren. Die

neue Gebührenübersicht soll auch auf der Homepage veröffentlicht werden. Der Vermerk über die Gebührenbremse ist auch auf der Gebührenübersicht anzuführen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Kanalgebührenverordnung werden ab 01.01.2024 auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dazu werden die Bereitstellungsgebühren und Benützungsggebühren wie folgt festgelegt:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro **Bewertungseinheit** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | | |
|----|------------------------|------------------------|-------------|
| a) | vom 1. Jänner 2024 | bis 31. Dezember 2024: | 157,00 Euro |
| b) | vom 1. Jänner 2025 | bis 31. Dezember 2025: | 163,00 Euro |
| c) | vom 1. Jänner 2026 | bis 31. Dezember 2026: | 168,00 Euro |
| d) | ab dem 1. Jänner 2027: | | 173,00 Euro |

Der **Gebührensatz** beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | | |
|----|-----------------------|------------------------|-----------|
| a) | vom 1. Jänner 2024 | bis 31. Dezember 2024: | 3,40 Euro |
| b) | vom 1. Jänner 2025 | bis 31. Dezember 2025: | 3,70 Euro |
| c) | vom 1. Jänner 2026 | bis 31. Dezember 2026: | 3,80 Euro |
| d) | ab dem 1. Jänner 2027 | | 3,90 Euro |

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

10) Verordnung Müllgebühren ab 01.01.2024

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Wie bereits im Gemeindevorstand am 07. September 2023 besprochen, gibt es im Bereich der Gebührenhaushalt aufgrund der gegenwärtigen Kostensteigerungen Handlungsbedarf betreffend einer Gebührenanpassung.

Bei den Müllgebühren wurden nur die Werte an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Gebührenbremse des Bundes kann nicht berücksichtigt werden, da diese zu 100% im Kanalhaushalt miteinkalkuliert wurde. Auch hinsichtlich der Kalkulation der Müllgebühren wurden in Verbindung mit dem Voranschlag 2024 die Kostensteigerungen (Verband, Personalkosten) miteinbezogen.

Aufwandsart lt. RA 2022	Betrag in €	Abgrenzung		Kosten	Anmerkung
		-	+		
GwG	€ 342,00			€ 342,00	
Verbrauchsgüter	€ 815,48		€ 1.000,00	€ 1.815,48	
Verbrauchsgüter ASZ/TKE	€ 798,67			€ 798,67	
Personalkosten ASZ	€ 8.403,36		€ 840,34	€ 9.243,70	Personalkosten sind durch Müllgebühren zu decken, da keine Berücksichtigung in den ASZ Tarifen; 10% Kostensteigerung 2024
Postdienste	€ 822,39			€ 822,39	
Strom	€ 1.119,13			€ 1.119,13	

Versicherung	€	436,59		€	436,59	Bereinigt um Auflösung
Abschreibung	€	405,71		€	405,71	Investitionszuschuss
Kostenbeiträge für Verwaltungsleistung	€	2.590,72		€	2.590,72	Hochrechnung lt. Stunden 2023 bis inkl. Juli
Wirtschaftshof	€	17.000,00		€	17.000,00	Preissteigerungen AWF Westkärnten
Abfallwirtschaftsverband	€	43.554,38		€	51.054,38	
Entgelte Rossbacher (7280)	€	23.798,96		€	23.798,96	
Entgelte Oschlinger ASZ	€	7.473,00		€	7.473,00	Hochrechnung lt. Aufwand 2023
Entgelte ASZ	€	9.284,29	€ 9.284,29	€	-	Durch ASZ-Tarif gedeckt Abgangsdeckung, teilweise Deckung durch Biomüllgeb.
Biomüll	€	29.888,37	€ 20.989,18	€	8.899,19	
Nebenerlöse (zB. Schrott)	€	-		€	-	
Einnahmen Abfallwirtschaftsverband (Papier, etc.)	-€	7.655,54		-€	7.655,54	
Kalk. Überschuss	€	-	€ 20.000,00	€	20.000,00	
Summe:				€	138.144,38	

Gegenüber dem Wert für 2024 laut Verordnung aus dem Jahr 2019 beträgt die Erhöhung bei der Entsorgungsgebühr 5% (statt € 6,00 pro Entleerung 80L € 6,30) und bei der Bereitstellungsgebühr 6,59% (statt € 83,50 pro Jahr für 80L € 89,00).

Die Höhe der **Entsorgungsgebühr** ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Mülltonne 80l	6,30 €	6,40 €	6,50 €	6,60 €
Mülltonne 120l	9,30 €	9,50 €	9,70 €	9,90 €
Mülltonne 240l	18,70 €	19,10 €	19,50 €	19,90 €
Mülltonne 660l	51,50 €	52,50 €	53,60 €	54,70 €
Mülltonne 800l	62,50 €	63,80 €	65,10 €	66,40 €
Mülltonne 1100l	85,80 €	87,50 €	89,30 €	91,10 €

Die Höhe der jährlichen **Bereitstellungsgebühr** für Restmülltonnen ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Mülltonne 80l	89,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
Mülltonne 120l	134,00 €	137,00 €	140,00 €	143,00 €
Mülltonne 240l	269,00 €	274,00 €	279,00 €	285,00 €
Mülltonne 660l	738,00 €	753,00 €	768,00 €	783,00 €
Mülltonne 800l	895,00 €	913,00 €	931,00 €	950,00 €
Mülltonne 1100l	1.230,00 €	1.255,00 €	1.280,00 €	1.306,00 €

Die Gebühren für den Restmüllsack wurden auf den Gegenwert pro Liter Abfall hochgerechnet. Statt € 10,40 für einen Restmüllsack sind hinkünftig € 12,00 zu entrichten. Im Sonderbereich ist der Restmüllsack um € 1,00 günstiger.

Die Höhe der Abfallgebühren für **Restmüllsäcke** ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich aus der Anzahl der Müllsäcke. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung bzw. Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Restmüllsack 70l (Sondersack im Pflichtbereich)	12,00 €	12,20 €	12,40 €	12,60 €
Restmüllsack 70l (Sonderbereich)	11,00 €	11,20 €	11,40 €	11,60 €

Die Biomüllgebühren wurden laut Wert der Verordnung aus 2024 um 2% p.a. erhöht.

Die Höhe der Abfallgebühren für **Biomüll** ergibt sich sowohl im Pflichtbereich als auch im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Biomüll 15l	1,70 €	1,70 €	1,80 €	1,80 €
Biomüll 40l	4,50 €	4,60 €	4,70 €	4,80 €
Biomüll 80l	9,00 €	9,20 €	9,40 €	9,60 €
Biomüll 120l	13,50 €	13,80 €	14,10 €	14,40 €

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Müllgebührenverordnung wird ab 01.01.2024 auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dazu werden die Entsorgungsgebühren, die Bereitstellungsgebühren, die Restmüllsackgebühren und die Biomüllgebühren wie folgt festgelegt:

Die Höhe der **Entsorgungsgebühr** ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Mülltonne 80l	6,30 €	6,40 €	6,50 €	6,60 €
Mülltonne 120l	9,30 €	9,50 €	9,70 €	9,90 €
Mülltonne 240l	18,70 €	19,10 €	19,50 €	19,90 €
Mülltonne 660l	51,50 €	52,50 €	53,60 €	54,70 €
Mülltonne 800l	62,50 €	63,80 €	65,10 €	66,40 €
Mülltonne 1100l	85,80 €	87,50 €	89,30 €	91,10 €

Die Höhe der jährlichen **Bereitstellungsgebühr** für Restmülltonnen ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Mülltonne 80l	89,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
Mülltonne 120l	134,00 €	137,00 €	140,00 €	143,00 €
Mülltonne 240l	269,00 €	274,00 €	279,00 €	285,00 €
Mülltonne 660l	738,00 €	753,00 €	768,00 €	783,00 €
Mülltonne 800l	895,00 €	913,00 €	931,00 €	950,00 €
Mülltonne 1100l	1.230,00 €	1.255,00 €	1.280,00 €	1.306,00 €

Die Höhe der Abfallgebühren für **Restmüllsäcke** ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich aus der Anzahl der Müllsäcke. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung bzw. Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Restmüllsack 70l (Sondersack im Pflichtbereich)	12,00 €	12,20 €	12,40 €	12,60 €
Restmüllsack 70l (Sonderbereich)	11,00 €	11,20 €	11,40 €	11,60 €

Die Höhe der Abfallgebühren für **Biomüll** ergibt sich sowohl im Pflichtbereich als auch im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Biomüll 15l	1,70 €	1,70 €	1,80 €	1,80 €
Biomüll 40l	4,50 €	4,60 €	4,70 €	4,80 €
Biomüll 80l	9,00 €	9,20 €	9,40 €	9,60 €
Biomüll 120l	13,50 €	13,80 €	14,10 €	14,40 €

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

11) Auflösung KG: Beschluss des Auflösungsvertrages

Berichterstatter sind Bürgermeister Josef Brandner und FiVe Florian Egger:

Seitens der Frau Notarin Mag. Völkerer wurde für die Auflösung der Marktgemeinde Greifenburg Immobilienverwaltungs- und Errichtungs KG eine Auseinandersetzungsvereinbarung erstellt.

Die Auseinandersetzungsvereinbarung hat folgenden Inhalt:

Entwurf vom 15.11.2023

AUSEINANDERSETZUNGS- VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) der Marktgemeinde Greifenburg, 9761 Greifenburg, als bisheriger persönlich haftender Gesellschafterin und
- 2) Herrn Franz MANDL, geboren am 10.06.1958, Latschurstraße 292, 9761 Greifenburg, als bisherigem Kommanditisten, der Marktgemeinde Greifenburg Immobilienverwaltungs- und Errichtungs KG, Firmenbuchnummer 279344 a, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Greifenburg und der Geschäftsanschrift Greifenburg 240, 9761 Greifenburg,

wie folgt:

1.

Grundlagen

- 1.1. Im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt ist zu FN 279344 a die Marktgemeinde Greifenburg Immobilienverwaltungs- und Errichtungs KG eingetragen.
- 1.2. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Marktgemeinde Greifenburg, die Arbeitsgesellschafterin ist.
- 1.3. Herr Franz MANDL ist Kommanditist und hat eine Kapitaleinlage in der Höhe von EUR 100,-- (einhundert Euro) an die Gesellschaft geleistet.
- 1.4. Die Gesellschafter haben gemäß Punkt XII.3. des Gesellschaftsvertrages vom 24.05.2006 mit Beschluss vom 29.06.2023 beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen.

1.5. Zum Vermögen der Gesellschaft gehört die Liegenschaft EZ 833 KG 73111 Greifenburg mit dem Schulgebäude „Hauptstraße 271“, sowie die Liegenschaft EZ 816 KG 73111 Greifenburg mit dem Probelokal „Hauptstraße 43“. Weiters gehört zum Vermögen der Gesellschaft das Inventar sowie ein Bankkonto bei der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG und ein Bankkonto bei der Volksbank Kärnten eG.

2.

Auseinandersetzungsvereinbarung/ Unternehmensübergang gem. § 142 UGB

2.1. Der letzte verbleibende Gesellschafter, die Marktgemeinde Greifenburg, übernimmt das Unternehmen gemäß § 142 UGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit sämtlichen Aktiven und Passiven in ihr Vermögen.

2.2. Die Gesellschaft ist somit aufgelöst und das Unternehmen wird in weiterer Folge als Einzelunternehmen weitergeführt.

2.3. Die Liegenschaftsrückübertragung im Sinne des Art. 34 BudgetbegleitG 2001 ist unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben der „Errichtung, Verwaltung, Erhaltung und Vermietung des Probelokals der Trachtenkapelle Greifenburg“ sowie der „Sanierung, Verwaltung, Erhaltung und Vermietung der Volksschule“ veranlasst.

3.

Stichtag

3.1. Diese Auseinandersetzung erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2023 (Tagesablauf). Mit Wirkung zum 01.01.2024 (Tagesbeginn) gehen somit alle Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven, auf den letzten verbleibenden Gesellschafter, die Marktgemeinde Greifenburg, über.

4.

Salvatorische Klausel

4.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auseinandersetzungsvereinbarung rechtsungültig sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, diese rechtsungültigen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechen.

5.

Steuerliche Auswirkungen

5.1. Die Parteien bestätigen, sich bei einem Wirtschaftstreuhandler ihres Vertrauens eingehend über die einkommens- und verkehrssteuerrechtlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung erkundigt und diese geprüft zu haben.

5.2. Die Parteien nehmen ausdrücklich die steuerlichen Sonderregelungen im Sinne des § 2 des Artikels 34 des BBG 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002, insbesondere die Befreiung von der Grunderwerbsteuer, der Stempel- und Rechtsgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie Körperschaftssteuer, in Anspruch.

6.

Allgemeine Bestimmungen/Rechtswirksamkeit

6.1. Diese Urkunde wird in einer Urschrift errichtet, die der Marktgemeinde Greifenburg gehört; Herr Franz MANDL erhält eine einfache oder über Wunsch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

6.2. Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung.

6.3. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.

6.4. Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Kosten und allfälligen Gebühren sowie allfälligen Verkehrssteuern sind durch die Gesellschaft zu tragen.

6.5. Allfällige Ertragsteuern treffen den jeweiligen Steuerschuldner.

6.6. Gemäß § 71 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung bedarf dieser Vertrag der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6.7. Gemäß § 104 Abs 5 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Landesregierung.

Die Auseinandersetzungsvereinbarung wurde seitens der Steuerberaterin Mag. Loske-Vittorelli steuerrechtlich geprüft und beinhaltet alle wesentlichen Punkte. Nachdem die Vereinbarung beschlossen wurde, kann sie die Gemeindeaufsicht (Abt. 3) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die KG sollte somit mit Stichtag 31.12.2023 aufgelöst sein.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Marktgemeinde Greifenburg (Komplementär) und Herrn MANDL Franz (geb. 1958) (Kommanditist) wird in der vorgebrachten Form abgeschlossen. Die Liegenschaftsrückübertragung im Sinne des Art. 34 BudgetbegleitG 2001 ist unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben der „Errichtung, Verwaltung, Erhaltung und Vermietung des Probelokals der Trachtenkapelle Greifenburg“ sowie der „Sanierung, Verwaltung, Erhaltung und Vermietung der Volksschule“ veranlasst. Diese Auseinandersetzung erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2023 (Tagesablauf). Mit Wirkung zum 01.01.2024 (Tagesbeginn) gehen somit alle Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven, auf den letzten verbleibenden Gesellschafter, die Marktgemeinde Greifenburg, über.

Die vorgebrachte Auseinandersetzungsvereinbarung wird nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

12) Badesee Greifenburg: Adaptierung des Finanzierungsplanes und Bericht aktueller Projektstand

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Am 20. September 2023 wurde seitens der Gemeinde noch einmal abschließend bei Herrn UAL Mag. (FH) Pobaschnig und Herrn DI Molitschnig betreffend des Badeseeprojektes vorgeschrieben. Im Gespräch wurden folgende Punkte besprochen:

a.) Adaptierung Finanzierungsplan Badeseeprojekt:

- Die Größe des Neubaus wurde reduziert, indem die vorstehende Ausbuchtung für die WC-Anlagen wieder etwas ins Innere des Gebäudes gerückt wurde.
- Die zusätzliche Achse für den Technikraum muss aufgrund der Be- und Entlüftungsanlage bestehen bleiben.
- Vorerst wird nur ein Sommerbetrieb (8 Monate) geschaffen.
- Die Heizungsanlage (Grundwasserwärmepumpe) wird eingespart.
- Es werden alle Installationen vorbereitet, damit später eine Fußbodenheizung betrieben werden kann.

- Einsparung bei der Theke und Terrassenmöbel – Kostenübernahme durch Getränkelieferant.
- In Summe Einsparungen von 203.978€.
- Zusätzliche Fördermittel in Höhe von 250.000€ seitens der Abt. 10 – ORE Leuchtturmprojekt.
- Zusätzliche Fördermittel in Höhe von 100.000€ seitens der LEADER-Region.
- Zusätzliche Beteiligung des möglichen Pächters in Höhe von 50.000€ zugesagt.
- In Summe zusätzliche Mittel von 400.000€.

DI Molitschnig spricht an, dass sich die Anforderungen im Gastronomiebereich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sehr erhöht haben (Hygiene, Arbeitnehmerschutz). Trotzdem hat es die Gemeinde geschaffte, die Küchengröße im Vergleich zur ersten Planung deutlich zu verkleinern. Die Einsparungen bei der Heizungsanlage könnten zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll nachgerüstet werden. Außerdem wurden die Ausbuchten für die WC-Anlagen eingespart.

UAL Mag. (FH) Pobaschnig erörtert,

- dass Sonderförderungen (ORE-Leuchtturm, LEADER), zur Abdeckung der Mehrkosten zugesagt wurden;
- weiters hat die Gemeinde Effizienzmaßnahmen in Höhe von ca. 200.000€ umgesetzt;
- angesichts der positiven Bewertungen aus den Fachabteilungen und der Politik, wird die Aufsichtsbehörde das Projekt mit den vorgelegten Zahlen genehmigen;
- eine Adaptierung des Finanzierungsplanes ist zu beschließen und im Jänner 2024 soll die Ausschreibung beginnen.

Finanzierungsplan:

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel iR	114.600	14.600	100.000	
Bedarfszuweisungsmittel aR	500.000	-	250.000	250.000
IKZ-Bonus	35.000	-	35.000	
IKZ-Beitrag Berg	5.000	-	5.000	
PV Anlagen	-	-	-	
SEE/BERG/RAD	250.000	-	-	250.000
Regional Fonds Darlehen	700.000	-	700.000	
LEADER	100.000	-	-	100.000
ORE - Abteilung 10	250.000	-	-	250.000
Umweltförderung	25.000	-	-	25.000
Privatanteil Pächter	50.000	-	-	50.000
KIP-Mittel 2023	179.900	89.900	90.000	
Summe:	2.209.500	104.500	1.180.000	925.000

b.) Aktueller Stand:

Frau DI Sonja Hohengasser hat die Planung weiter vorangetrieben. Ende Oktober konnte Sie die Unterlagen übermitteln und Herr Messner Martin wurde Anfang November damit beauftrag die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen.

Am 21. November und am 28. November folgen noch Besprechungen beim Arbeitsinspektorat und bei der Gewerbebehörde, um noch offene Punkte abzuklären.

Nach diesen Terminen kann die Ausschreibung finalisiert werden. Es ist geplant die Ausschreibung im Jänner 2024 durchzuführen.

Beginn der Umbauarbeiten: September 2024.

Derzeit stellen vor allem das Gerinne und die Sickergrube Themenbereiche dar, die noch genauer geplant werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Herr GR Krethen Robert fragt nach wie die Stromerzeugung geplant ist. Der Bürgermeister führt an, dass eine PV-Anlage geplant ist, welche den Verbrauch großteils abdecken soll. Zudem werden die Gemeinderäte darüber informiert, dass mit der Kelag Gespräche über die Stromerschließung geführt werden. Am zielführendsten erscheint die Errichtung einer Trafostation. Diesbezüglich werden gerade noch Gespräche mit weiteren Interessenten geführt.
- Des Weiteren ist die Errichtung einer Trinkwasserringleitung angedacht – hier könnte eine Synergie mit der Erschließung der Kelag erreicht werden. Momentan werden Gespräche mit den Grundstücksbesitzern geführt.
- Herr VzBgm. Ing. Moser Berndt hält fest, dass für die geplanten Kosten jeweils Ausschreibungen erfolgen. Es erscheint wichtig, dass regelmäßig der Abgleich erfolgt, damit der Projektstand transparent ist. Der Bürgermeister stimmt dem zu und bringt vor, dass die Begleitung durch die Architektin und die VG sicherlich hilfreich sind.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Für das Projekt Badeseer Greifenburg – Freizeitanlage Greifenburg (Gebäude) soll der Finanzierungsplan auf EUR 2.209.500 erhöht werden. Es handelt sich dabei um eine Adaptierung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans vom 09.03.2023 mit EUR 1.809.500.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

13) Gründung: Schutzwasserverband Oberes Drautal für Projekte der WLW

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat am 08.11.2023 die Bürgermeister des Oberen Drautales über die Vorteile eines Schutzwasserverbandes informiert.

Herr VzBgm. Ing. Moser Berndt verlässt die Sitzung.

Der zentrale Benefit für die Gründung eines Schutzwasserverbandes besteht in der Möglichkeit erhöhte Fördersätze für die Finanzierung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen der WLW abrufen zu können. Weiters profitieren die Gemeinden durch die fachkundige, interkommunale Projektabwicklung der WLW. In den kommenden 5 Jahren sollen die benötigten Projekte der Mitgliedsgemeinden erhoben und deren bestmögliche Finanzierung sichergestellt werden.

Die benötigten Maßnahmen werden derzeit durch 62% Bundes- und 21% Landesmittel unterstützt. Der verbleibende Kostenanteil in Höhe von 17% kann zusätzlich durch Interessentenbeiträge, beispielsweise seitens Kelag, ÖBB, Landesstraßenverwaltung, Mölltalfonds etc., bedient werden, um die Kosten der Gemeinde zu reduzieren.

Herr VzBgm. Ing. Moser Berndt kehrt zurück.

Die WLW hat berechnet, dass sich das Obere Drautal in den letzten 10 Jahren für Projektkosten in Höhe von 9.392.400€ durch einen Schutzwasserverband ca. 521.956€, dies entspricht 29.9% der Kosten, erspart hätte.

Derzeit wurden folgende mögliche Projektinhalte im Oberen Drautal aufgeschlüsselt (wobei dies ständig evaluiert und überarbeitet wird):

Projektierungen im Rahmen des geplanten WV Oberes Drautal bis 2030					
Gemeinde	Art	Planung Jahr	Umsetzung	Projekt	Gesamtkosten ca.
Berg im Drautal	P				
Dellach im Drautal	P			Drassnitzbach	€ 1.500.000,00
Greifenburg	P			Gnoppnitzgraben	€ 3.000.000,00
Irschen	P	2021-2024	2024-2025	Irschnerbach	€ 450.000,00
Irschen	P	2022-2024	2025-2026	Mödritschgraben - Wastlerbachl	€ 960.000,00
Oberdrauburg	P	2024-2026		Wurnitzgraben	€ 3.000.000,00
Steinfeld	P			Gerlamooserbach - Mausechbachl	€ 900.000,00
Weißensee	P			Runse Garzgergraben	
SUMME					€ 9.810.000,00

Sofortmaßnahmen und der Betreuungsdienst der WLW sind vom Projekt nicht umfasst und müssen wie gewohnt bedient werden.

Um den Schutzwasserverband Oberes Drautal zu gründen, bedarf es

- einheitlicher Beschlüsse der teilnehmenden Gemeinden
- der Festlegung der Satzung (wurde von der WLW in Abstimmung mit der Abteilung 8, vertreten durch Frau Mag. Carmen Oberlerchner vorbereitet) und
- der Genehmigung durch die Abteilung 8, Amt der Kärntner Landesregierung.

Danach kann der Schutzwasserverband mit der WLW einen Fördervertrag für die Abwicklung von Schutzprojekten abschließen.

Die Mustersatzung wird den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Die wesentlichen Satzungsinhalte lauten:

- der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des § 87 WRG 1959 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes
- Zweck des Schutzwasserverbandes: die Errichtung von Schutzwasserbauten bei Wildbachzubringern und deren Erhaltung sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlagbauten. Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen und jene Bereiche, für die bereits eine Instandhaltungsverpflichtung durch Dritte besteht (z.B. Wassergenossenschaften, etc.).
- Mitgliedsgemeinden: Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld und Weißensee.
- Vertretung durch den Bürgermeister und ein Gemeinderatsmitglied
- Verbandsorgane: Mitgliederversammlung (der Bürgermeister), Vorstand, Obmann, Schlichtungsstelle und Rechnungsprüfer

Dem Schutzwasserverband Oberes Drautal geht bereits der Schutzwasserverband Goldeck voraus (Gemeinden: Sachsenburg, Kleblach-Lind, Lendorf und Baldramsdorf).

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

- Herr GR Josef Matitz regt an auch den Reißgraben mitaufzunehmen. Der Bürgermeister führt an, dass dieser bei den regelmäßigen Überprüfungen erfasst ist. Dies sind eigenständige „kleinere“ Projekte, die wie gewohnt abgearbeitet werden (1/3 der Kosten an der Gemeinde). Herr GR Matitz regt an zu diskutieren, ob eine bessere Lösung als das jährliche Ausräumen der Becken möglich wäre.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Marktgemeinde Greifenburg tritt dem Schutzwasserverband Oberes Drautal bei und nimmt die Statuten zur Kenntnis.

Die Vertretung übernehmen:

1. Bürgermeister Josef Brandner, bei Verhinderung vertreten durch VzBgm. DI (FH) Michael Baurecht
2. VzBgm Ing. Berndt Moser bei Verhinderung vertreten durch GV Franz Mandl

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

14) Kaufvertrag „Kaiser-Franz-Josef“-Gebäude und Parzellen .247 und 765/3, KG Greifenburg mit dem Kärntner Siedlungswerk

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg hat bereits in seiner Sitzung vom 29.06.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Parzellen .247 und 765/3, KG Greifenburg im Ausmaß von ca. 724m² an das Kärntner Siedlungswerk verkauft werden. Dieses hat die Anlage im bestehenden Zustand zu übernehmen und etwaige weitere Kosten (z.B. für den Abriss) zu tragen. Der Verkauf wurde an die Bedingung geknüpft, dass das Kärntner Siedlungswerk binnen 3 Jahren ab Kauf dort ein Wohnbauprojekt realisiert, in dem auch Räumlichkeiten für die Kindertagesstätte Greifenburg vorgesehen werden.

Nunmehr wurde von Frau Notarin Mag. Christine Völkerer ein entsprechender Kaufvertrag erstellt.

Die wesentlichen Vertragsinhalte lauten:

- Symbolischer Kaufpreis: 10€
- Errichtung eines Wohnbauprojektes samt Räumlichkeiten für eine Kita
- Vertragserrichtungskosten etc. übernimmt die Käuferin

Der Kaufvertragsentwurf wird den GemeindevorstandInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Der Kaufvertrag für die Parzellen .247 und 765/3, KG Greifenburg wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

15) §13 Liegenschaftsteilungsgesetz: Verfahren zur bürgerlichen Durchführung der Abschreibung von fünf Teilflächen von der / zur Parzelle 1332/1, KG Greifenburg, im Zusammenhang mit dem Wohnbauprojekt Kaponig

Berichtersteller ist Bürgermeister Josef Brandner:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 einstimmig beschlossen:

Entsprechend dem Teilungsvorschlag von Herrn DI Harald Assam vom 03.05.2023, GZ 5394, werden folgende Flächen des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Greifenburg abgetauscht:

Abgang aus der Parzelle 1332/1, KG Greifenburg (73111) – rot hinterlegt:

Teilfläche 1 im Ausmaß von 19m²

Teilfläche 3 im Ausmaß von 2m²

Teilfläche 4 im Ausmaß von 90m²

Zuwachs zur Parzelle 1332/1, KG Greifenburg (73111) – blau hinterlegt:

Teilfläche 2 im Ausmaß von 22m²

Teilfläche 5 im Ausmaß von 8m²

Der Abtausch erfolgt ohne weitere vertragliche Bedingungen (Entgelte, Nutzungsrechte etc.) und dient vorrangig einer Anpassung an den Bestand und die derzeitige Nutzung (Berichtigung).

Alle Teilflächen weisen die Widmung „Bauland-Dorfgebiet“ auf.

Als Ausgleich für die Unverhältnismäßigkeit der Tauschfläche bietet das Kärntner Siedlungswerk an, dass der geplante Grünbereich entlang dem Durchgang für Fußgänger teilweise auch öffentlich mitgenutzt werden kann (z.B. könnte eine Parkbank aufgestellt werden).

Auszug Teilungsplan vom 03.05.2023, GZ 5394:



Das Kärntner Siedlungswerk hat nunmehr Frau Mag. Völkerer mit der vertraglichen Abhandlung des oben beschriebenen Grundstücksabtausches beauftragt.

Diese hat der Marktgemeinde Greifenburg mitgeteilt, dass der Abtausch im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann und soll.

Hierfür ist es notwendig, dass die ursprüngliche Vermessungsurkunde GZ 5394 in zwei separate Vermessungsurkunden aufgeteilt wird

1. Vermessungsurkunde für die Flächen der Familie Pirker/Hofer (grüne Fläche im ersten Plan) – nunmehr GZ 5394/1 und
2. Vermessungsurkunde für die Flächen der Marktgemeinde Greifenburg (rote und blaue Flächen im ersten Plan) – nunmehr GZ 5394/2.

Die Beschlussfassung ist daher entsprechend der neuen Vermessungszahl abzuändern.

Als Bemessungsgrundlage für die Flächen werden hierbei 20€/m² herangezogen. Es handelt sich zwar um Parzellen mit einer Baulandwidmung – defacto sind diese aber auf Grund der geringen Größe für die Gemeinde nicht bebaubar. Daher wird ein verringerter Flächenwert angesetzt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Entsprechend dem Teilungsplan von Herrn DI Harald Assam vom 03.05.2023, GZ 5394, nunmehr abgeändert durch den Teilungsplan **GZ 5394/2**, werden folgende Flächen des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Greifenburg abgetauscht:

Abgang aus der Parzelle 1332/1, KG Greifenburg (73111):

Teilfläche 1 im Ausmaß von 19m²

Teilfläche 3 im Ausmaß von 2m²

Teilfläche 4 im Ausmaß von 90m²

Diese Teileflächen werden aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Zuwachs zur Parzelle 1332/1, KG Greifenburg (73111):

Teilfläche 2 im Ausmaß von 22m²

Teilfläche 5 im Ausmaß von 8m²

Diese Teileflächen werden in das öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Der Abtausch erfolgt ohne weitere vertragliche Bedingungen (Entgelte, Nutzungsrechte etc.) und dient vorrangig einer Anpassung an den Bestand und die derzeitige Nutzung (Berichtigung).

Der Abtausch erfolgt im Rahmen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

16) Änderungen Flächenwidmungsplan 2022: Widmungsänderungen 02/2022, 05/2022, 06a/2022, 06b/2022, 07a/2022, 07b/2022, 08/2022, 10a/2022, 10b/2022, 11a-d/2022, 13a/2022 und 13b/2022 gemäß Kundmachung 031-2/Fläwi/2023-1 vom 10.08.2023

Berichtersteller ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes lauten gemäß der Kundmachung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, Zahl 031-2/Fläwi/2023-1 vom 10.08.2023 (Kundmachungsfrist 10.08.2023-21.11.2023) wie folgt:

- 02/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1211/1 und 1212, KG Greifenburg (73111), im Gesamtausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- 05/2022 Umwidmung des Grundstückes 765/87 und von Teilflächen der Grundstücke 765/3 und .247, KG Greifenburg (73111), im Gesamtausmaß von ca. 672 m² von derzeit Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- 06a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 575, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)
- 06b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 575, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 786 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)
- 07a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 771, KG Bruggen (73102), im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- 07b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 771, KG Bruggen (73102), im Ausmaß von ca. 458 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)
- 08/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1827, KG Bruggen (73102), im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

- 10a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 846/10 und 846/29, KG Greifenburg (73111), im Gesamtausmaß von ca. 2.595 m² von derzeit Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 10b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 846/29, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 6 m² von derzeit Bauland - Wohngebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 11a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 280/16, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 144 m² von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 11b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 280/16, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 25 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 11c/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1408, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 161 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021)
- 11d/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes .317, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 84 m² von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)
- 13a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 66/1, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 142 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
- 13b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 66/1, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 790 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

Die Widmungsansuchen 01/2022 und 12/2022 betrafen Aufhebungsanträge von Aufschließungsgebieten und wurden bereits beschlossen.

Die Widmungsansuchen 03/2022, 04/2022 und 09/2022 wurden vor der Kundmachung zurückgezogen.

Die beantragten Widmungen wurden durch den Ortsplaner, Herrn Mag. Frohnwieser Werner, aufbereitet und vor Kundmachung mit der Abteilung 3 – UA Raumordnung – vorgeprüft und im Zuge der Kundmachung allen Betroffenen und Sachverständigen zur Einsicht und Stellungnahme übermittelt.

a.) Beschlussfassung Widmungsantrag 02/2022

02/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1211/1 und 1212, KG Greifenburg (73111), im Gesamtausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
Antragstellerin: Trattner Gabriele

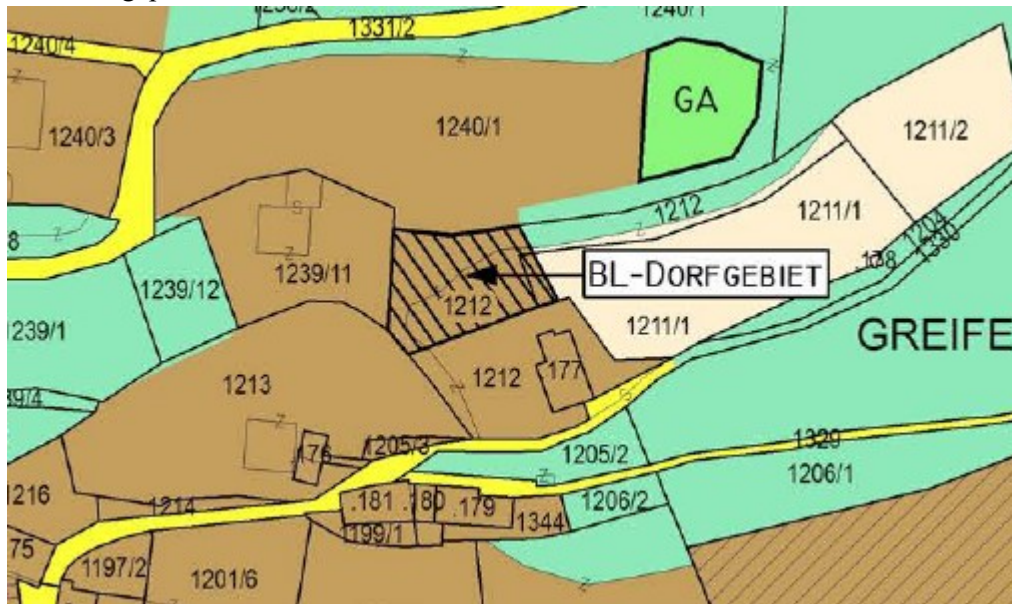
Informationen zum Widmungsantrag 02/2022:

Das zur Umwidmung beantragte Areal liegt am nordöstlichen Ortsrand von Greifenburg und stellt in der Natur großteils eine leicht nach Süden geneigte Wiese dar, der nördliche Teil der vorgesehenen Umwidmungsfläche ist teilweise bewaldet und im Kataster als Wald ausgewiesen. Hier möchte der Sohn der Widmungswerberin ein Wohnhaus errichten, deshalb sollen rund 800 m² der Parzellen 1211/1 und 1212 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Erstellungsjahr 1999) und grenzt an drei Seiten an gewidmetes und bebautes Bauland.

Allerdings ist die Zufahrt nur über einen sehr schmalen, an mehreren Engstellen nur rund zwei Meter breiten öffentlichen Weg möglich, zusätzlich müsste für die Wegerschließung des beantragten Baugrundstückes eine sehr lange private Zufahrt errichtet werden. Nachdem die Erschließungsstraße nicht die im textlichen Bebauungsplan geforderte Mindestbreite von sechs Metern aufweist und die Errichtung des notwendigen Privatweges unwirtschaftliche Aufwendungen verursachen würde, kann der vorliegende Widmungsantrag aus ortsplannerischer Sicht nicht befürwortet werden. Vielmehr wird der Grundeigentümerin empfohlen, das bestehende derzeit leerstehende Wohnhaus im unmittelbaren südlichen Anschluss auf der Bauarea 177 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) zu sanieren. Mit dieser Vorgangsweise kann der Leerstand reduziert und ein nicht notwendiger zusätzlicher Bodenverbrauch vermieden werden.

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. **Raumplaner Mag. Frohnwieser: negativ**
2. **AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: negativ. Die gegenständliche Antragsfläche befindet sich in einem Siedlungsrandbereich und weist aus fachlicher Sicht aufgrund der topographischen Lage in Verbindung mit der fehlenden Verkehrserschließung keine Baulandeignung auf. Dementsprechend wird auch auf die ausführliche Darstellung des**

Ortsplaners de Gemeinde verwiesen, die fachlich unterstrichen wird. Der Antrag wird daher negativ beurteilt.

3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: keine Einwände, wenn anfallende Oberflächen- bzw. Hangwässer geordnet verbracht werden; Anregung die Versiegelung grundsätzlich möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile zu erhöhen
4. ÖBB: keine Einwände
- 5. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: mit Verweis auf die negativen Beurteilungen durch die fachliche Raumplanung und die Gemeinde wird dem Antrag nicht zugestimmt.**
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: keine Einwände
8. Wildbach- und Lawinenverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLW einzuholen
9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Auf Grund der negativen Stellungnahmen des Ortsplaners und der fachlichen Raumordnung (Abteilung 3 – nunmehr Abteilung 15) kann die Umwidmung nicht bewilligt werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 02/2022 muss auf Basis der eingegangenen negativen Stellungnahmen versagt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

b.) Beschlussfassung Widmungsantrag 05/2022

05/2022 Umwidmung des Grundstückes 765/87 und von Teilflächen der Grundstücke 765/3 und .247, KG Greifenburg (73111), im Gesamtausmaß von ca. 672 m² von derzeit Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
Antragsteller: Marktgemeinde Greifenburg

Informationen zum Widmungsantrag 05/2022:

Das gegenständliche Widmungsareal liegt innerhalb des Gemeindehauptortes Greifenburg und stellt in der Natur großteils eine leicht nach Süden geneigte Wiese dar, die derzeit als Verkehrsfläche gewidmet ist. Nachdem dieser Bereich für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie von Wohnungen benötigt wird, sollen rund 672 m² der Parzellen .247, 765/3 und 765/87 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (Erstellungsjahr 1999) liegen die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke innerhalb der Siedlungsgrenzen inmitten des Gemeindehauptortes Greifenburg.

Nachdem mit den geplanten Umwidmungen eine bauliche Verdichtung sowie ein abgeschlossenes und abgerundetes Baugebiet geschaffen werden kann und die Aufschließungsvoraussetzungen in diesem Bereich schon vorhanden sind, kann der vorliegende Widmungsantrag aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden. Weil die gegenständliche Umwidmung eine bloß unwesentliche Änderung des

Flächenwidmungsplanes darstellt, soll für sie gemäß § 40 des K-ROG 2021 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. Raumplaner Mag. Frohnwieser: positiv – unwesentliche Änderung (vereinfachtes Verfahren)
2. AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: positiv
3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: keine Einwände, wenn anfallende Oberflächen- bzw. Hangwässer geordnet verbracht werden; Anregung die Versiegelung grundsätzlich möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile zu erhöhen
4. ÖBB: keine Einwände
5. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: kein Einwand
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: keine Einwände
8. Wildbach- und Lawinerverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLW einzuholen
9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Der entsprechende Verordnungsentwurf wird den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden bzw. vom Widmungswerber noch erfüllt werden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 05/2022 wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der Interessen seitens der Marktgemeinde Greifenburg befürwortet. Etwaige Auflagen sind entsprechend einzuhalten.

Die Widmungsänderung ist durch die Verordnung 031-2/Fläwi/2023-1 zu verlautbaren.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

c.) Beschlussfassung Widmungsantrag 06/2022

06a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 575, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)

06b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 575, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 786 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

Antragstellerin: Petutschnig Hannelore

Informationen zum Widmungsantrag 06/2022:

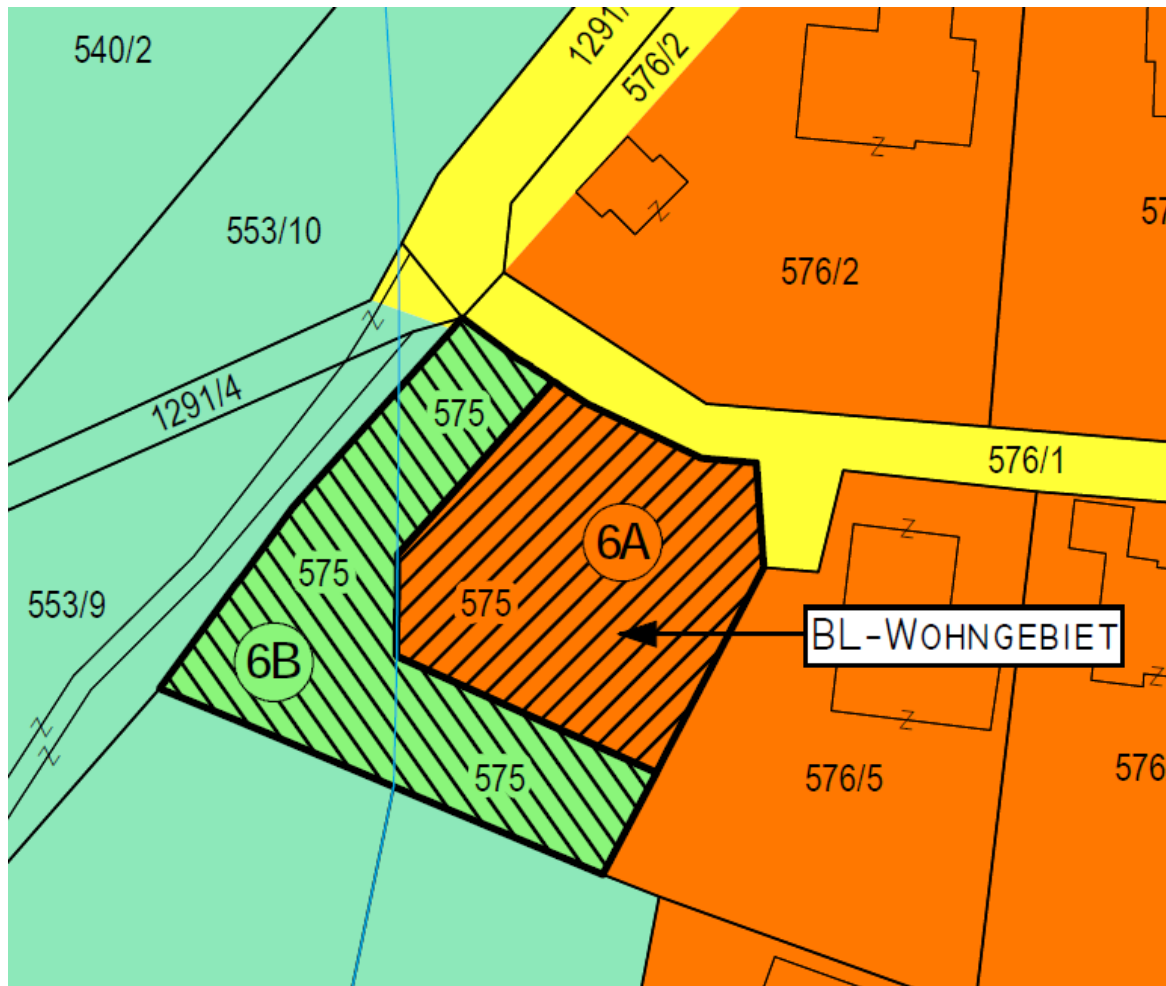
Die Parzelle 575 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) liegt am südwestlichen Ortrand von Greifenburg und stellt in der Natur eine relativ ebene Fläche dar. Hier soll mit dem Punkt 06a/2022 ein neues Baugrundstück im Ausmaß von rund 800 m² als Bauland-Wohngebiet und mit dem Punkt 06b/2022 ein rund zehn Meter breiter Streifen entlang des angrenzenden Waldes im Ausmaß von rund 786 m² als Grünland-Garten gewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (Erstellungsjahr 1999) liegt der zur Umwidmung vorgesehene Bereich innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Nachdem mit den geplanten Umwidmungen eine bauliche Verdichtung sowie ein abgeschlossenes und abgerundetes Baugebiet geschaffen werden kann und die Aufschließungsvoraussetzungen hier schon vorhanden sind, können die beantragten Widmungsänderungen aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Allerdings sind während der Kundmachungsfrist ergänzende Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Abt. 12 - UAbt. Wasserwirtschaft Spittal/Drau einzuholen, weil die Umwidmungsfläche an Wald grenzt, sich teilweise innerhalb der gelben Gefahrenzone des Gnoppnitzbaches befindet und es Hinweise auf Oberflächenwasserabflüsse auf dem gegenständlichen Areal gibt (siehe beiliegende Oberflächenabflusskarte).

Weiters soll seitens der Gemeinde für den Punkt 06a/2022 im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit der Grundeigentümerin eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abgeschlossen werden.

Auszug aus dem Lageplan (nach Reduzierung):



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. Raumplaner Mag. Frohnwieser: positiv mit Auflagen (Stellungnahme Abteilung 12, Stellungnahme Bezirksforstinspektion und Bebauungsverpflichtung)
2. AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen (Stellungnahme Abteilung 12, Stellungnahme Bezirksforstinspektion und Bebauungsverpflichtung)
3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: Stellungnahme der WLW ist einzuholen; mäßige Gefährdungskategorie durch potenzielle Hangwasserbeeinflussung im Bauland-Bereich, die auf Eigengrund beherrschbar erscheint – Eigenschutzmaßnahmen werden angeregt
4. ÖBB: keine Einwände
5. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: kein Einwand
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: Einer Umwidmung wird nur zugestimmt, wenn sich die angrenzenden Waldeigentümer zu einer niedrigwaldartigen Bewirtschaftung verpflichten und / oder im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhls udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches Objekt/Wald (30m) das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.
8. Wildbach- und Lawinerverbauung – forsttechnischer Dienst: Die geplante Änderung befindet sich zum Teil innerhalb des Blauen Vorbehaltsbereiches des Gnoppnitzgrabens, der eine besondere Bewirtschaftung der Waldflächen zur Sicherstellung der Schutzfunktion kennzeichnet. Bei Eintritt eines für die Gefahrenzonenplanung relevanten Bemessungsereignisses kann im Blauen Vorbehaltsbereich eine Ausbreitung des Hochwasserabflusses erfolgen und die Filterwirkung des Waldes führt zu einer gezielten Ablagerung der Feststoffe. Dadurch ergibt sich eine bedeutende

Schutzwirkung des Waldes für unterliegende Objekte und Infrastruktureinrichtungen. Aus diesem Grund ist der Teil der Fläche, die sich innerhalb dieses Blauen Vorhaldebereiches befindet nicht für eine Umwidmung in Bauland geeignet.

9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Reduzierung der beantragten Bauland-Fläche:

Entsprechend der Vorgaben der WLV wurden vom Raumplaner, Mag. Werner Frohnwieser, neue Lagepläne zu den Punkten 6a-6b/2022 erstellt, welche ebenfalls die Linie des Blauen Vorbehaltsbereiches aufweisen. Durch die Vorgaben verringert sich die Umwidmungsfläche des Punktes 6a/2022 auf 776 m². Im Gegenzug dafür vergrößert sich die Umwidmungsfläche des Punktes 6b/2022 auf 810 m².

Nachdem es sich in diesem Fall um eine unwesentliche Änderung von 24 m² handelt, ist lt. telefonischer Auskunft der rechtlichen Raumordnung keine neue Kundmachung erforderlich, sondern die Punkte 6a-6b/2022 können in der geänderten Form vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Widmungsänderung kann sohin nunmehr wie folgt zusammengefasst werden:

- 06a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 575, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. **776 m²** von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)
- 06b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 575, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. **810 m²** von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind, eine Reduzierung der Bauland-Fläche entsprechend den Vorgaben der WLV (Blauer Vorbehaltsbereich) vorgenommen wurde und alle Auflagen erfüllt wurden bzw. vom Widmungswerber noch erfüllt werden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Bebauungsverpflichtung

Die Marktgemeinde Greifenburg bemisst als Sicherstellung 20% des Verkaufspreises. Wird ein Grundstück nicht oder unter Verkehrswert (50€/m²) veräußert, so bemisst sich die Sicherstellung nach 20% des Verkehrswertes. Wird ein Grundstück binnen der Bebauungsverpflichtung veräußert, so ist die Differenz zwischen errechnetem Verkehrswert und tatsächlichen Verkaufswert nachzuverrechnen.

Nachdem der Gemeinde keine konkrete Verkaufsabsicht bekannt ist, wird die Bemessung der Sicherstellung vorerst mit 20% des Verkehrswertes festgelegt.

Berechnung: Parzelle 575: Ausmaß 776m² * 50€/m² * 20% = 7.760€

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, spätestens eine Woche nach positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg eine Bankgarantie über 20% des berechneten Verkehrswertes in Höhe von insgesamt € 7.760,00 zu übergeben.

Der entsprechende Verordnungsentwurf und die Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung werden den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 06/2022 wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der Interessen seitens der Marktgemeinde Greifenburg im verkürzten Ausmaß befürwortet. Etwaige Auflagen sind entsprechend einzuhalten.

Für die Umwidmung der 776m² in Bauland-Wohngebiet ist eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen. Die Bebauungsverpflichtung bemisst 20% des Verkaufswertes bzw. Verkehrswertes (Minimum 50€/m²).

Die Widmungsänderung ist durch die Verordnung 031-2/Fläwi/2023-1 zu verlautbaren.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

d.) Beschlussfassung Widmungsantrag 07/2022

07a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 771, KG Bruggen (73102), im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

07b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 771, KG Bruggen (73102), im Ausmaß von ca. 458 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

Antragstellerin: Albano Marco und Facchin-Berengo Beatrice

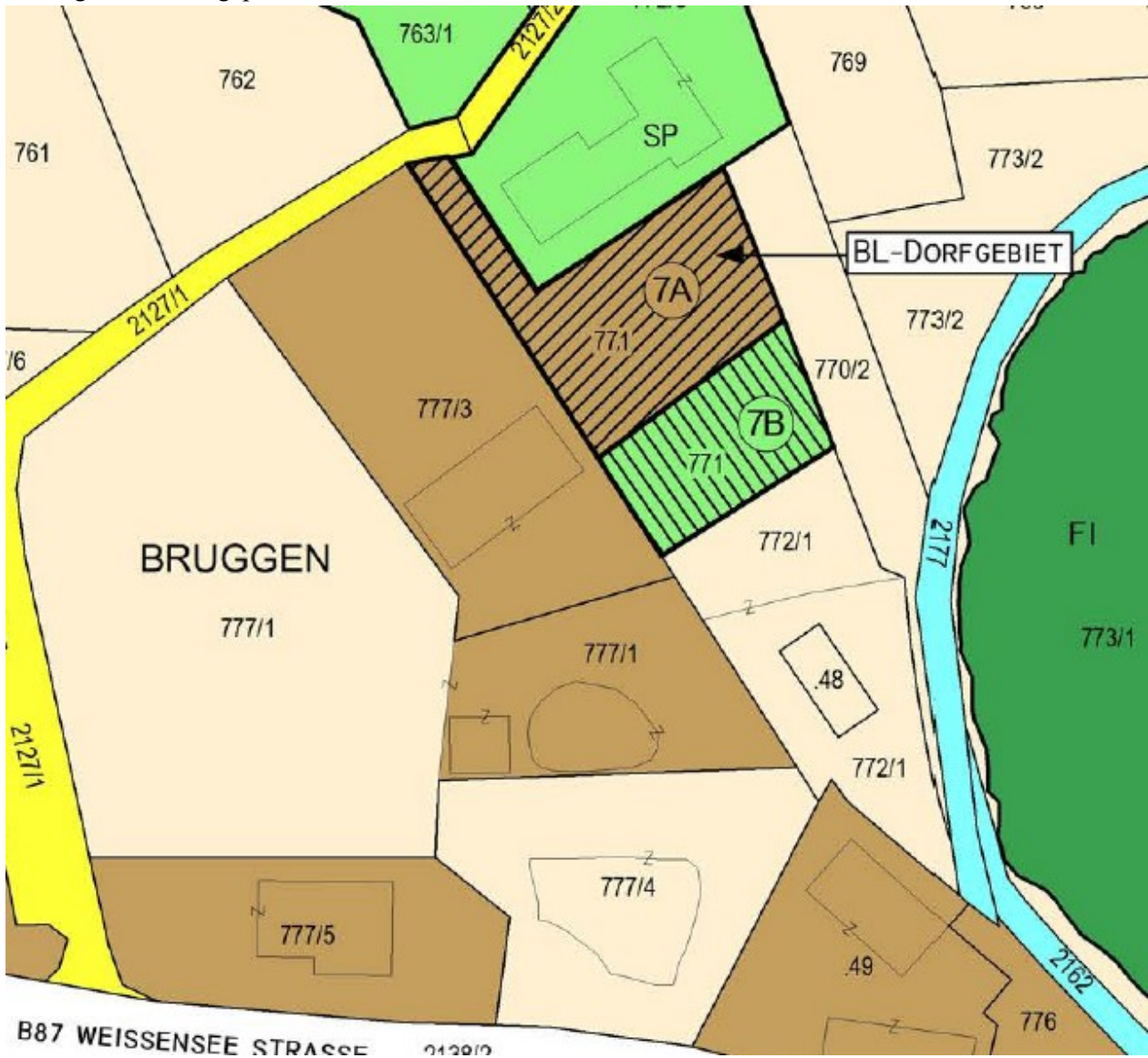
Informationen zum Widmungsantrag 07/2022:

Die Parzelle 771 der Katastralgemeinde Bruggen (73102) liegt am nordöstlichen Ortrand von Bruggen und stellt in der Natur eine relativ ebene Fläche dar. Hier soll im nördlichen Teil mit dem Punkt 07a/2022 ein neues Baugrundstück im Ausmaß von rund 800 m² als Bauland-Dorfgebiet und mit dem Punkt 07b/2022 der südliche Teil im Ausmaß von rund 458 m² als Grünland-Garten gewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK-Erstellungsjahr 1999) liegt der zur Umwidmung vorgesehene Bereich außerhalb der Siedlungsgrenzen.

Das gegenständliche Widmungsareal grenzt im Westen an gewidmetes und bebautes Bauland sowie im Norden an das Sportplatzgebäude. Weiters sind die Aufschließungsvoraussetzungen hier schon vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden. Trotzdem kann der vorliegende Widmungsantrag aufgrund des vorhandenen Widerspruches zum ÖEK, dass die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes darstellt, derzeit nicht befürwortet werden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass das ÖEK der Marktgemeinde aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 bis spätestens 01.01.2027 überarbeitet werden muss und danach eine Neu beurteilung des vorliegenden Widmungsantrages aufgrund des überarbeiteten ÖEK möglich ist.

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. **Raumplaner Mag. Frohnwieser: negativ**
2. **AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: negativ. Die gegenständlichen Antragsflächen befinden sich außerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Greifenburg festgelegten Siedlungsgrenzen und damit außerhalb jeder weiteren Siedlungsentwicklungsmöglichkeit. Die gegenständlichen Anträge werden daher aus raumordnungsfachlicher Sicht negativ beurteilt.**
3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: keine Einwände, wenn anfallende Oberflächen- bzw. Hangwässer geordnet verbracht werden; Anregung die Versiegelung grundsätzlich möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile zu erhöhen
4. ÖBB: keine Einwände
5. **AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: mit Verweis auf die negativen Beurteilungen durch die fachliche Raumplanung und die Gemeinde wird dem Antrag nicht zugestimmt.**
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: keine Einwände
8. Wildbach- und Lawinerverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLW einzuholen

9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Durch die negative Beurteilung der Abteilung 3 (nunmehr Abteilung 15) - fachlichen Raumordnung kann eine Umwidmung erst nach entsprechender Überarbeitung des ÖEK erfolgen. Der Antrag ist daher abzuweisen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 07/2022 muss auf Basis der eingegangenen negativen Stellungnahmen versagt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

e.) Beschlussfassung Widmungsantrag 08/2022

08/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1827, KG Bruggen (73102), im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)
Antragsteller: Steinwender Michael

Herr GR Steinwender und Herr GR Krethen verlassen die Sitzung.

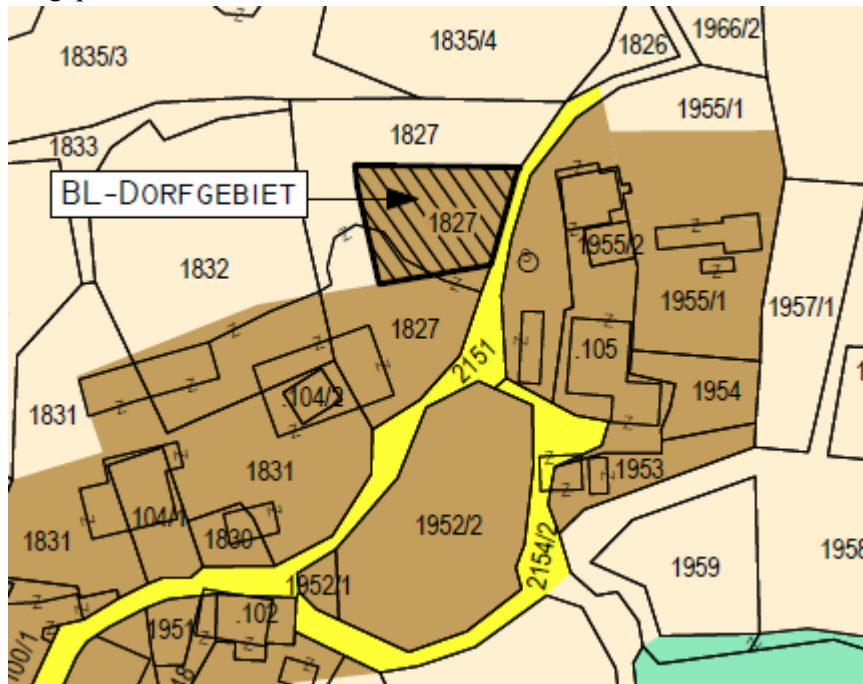
Informationen zum Widmungsantrag 08/2022:

Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche liegt am nordwestlichen Ortrand von Tröbelsberg und stellt in der Natur eine nach Westen geneigte Wiese dar. Hier soll ein neues Wohnhaus für die Hofnachfolger errichtet werden. Der Standort des geplanten Wohnobjektes ist nach einer im Zuge des Ortsaugenscheines am 06.12.2022 erfolgten fachlichen Beratung verändert worden, nun sollen rund 800 m² der Parzelle 1827 der Katastralgemeinde Bruggen (73102) in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK-Erstellungsjahr 1999) liegt das gegenständliche Widmungsareal im Bereich der Siedlungsgrenze.

Nachdem mit der geplanten Umwidmung ein geschlossenes und abgerundetes Baugebiet am nordwestlichen Ortsrand von Tröbelsberg geschaffen werden kann, die Aufschließungsvoraussetzungen hier schon vorhanden sind bzw. ohne unwirtschaftliche Aufwendungen errichtet werden können sowie kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK vorliegt, kann der vorliegende Widmungsantrag aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Allerdings wird der Gemeinde im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung empfohlen, mit dem Grundeigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen.

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. Raumplaner Mag. Frohnwieser: positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)
2. AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)
3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: keine Einwände, wenn anfallende Oberflächen- bzw. Hangwässer geordnet verbracht werden; Anregung die Versiegelung grundsätzlich möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile zu erhöhen
4. ÖBB: keine Einwände
5. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: kein Einwand
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: keine Einwände
8. Wildbach- und Lawinerverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLW einzuholen
9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden bzw. vom Widmungswerber noch erfüllt werden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Bebauungsverpflichtung

Die Marktgemeinde Greifenburg bemisst als Sicherstellung 20% des Verkaufspreises. Wird ein Grundstück nicht oder unter Verkehrswert (40€/m^2) veräußert, so bemisst sich die Sicherstellung nach 20% des Verkehrswertes. Wird ein Grundstück binnen der Bebauungsverpflichtung veräußert, so ist die Differenz zwischen errechnetem Verkehrswert und tatsächlichen Verkaufswert nachzuverrechnen.

Nachdem der Gemeinde keine konkrete Verkaufsabsicht bekannt ist, wird die Bemessung der Sicherstellung vorerst mit 20% des Verkehrswertes festgelegt.

Berechnung: Parzelle 1827: $\text{Ausmaß } 800\text{m}^2 * 40\text{€/m}^2 * 20\% = 6.400\text{€}$

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, spätestens eine Woche nach positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg eine Bankgarantie über 20% des berechneten Verkehrswertes in Höhe von insgesamt € 6.400,00 zu übergeben.

Der entsprechende Verordnungsentwurf und die Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung werden den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 08/2022 wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der Interessen seitens der Marktgemeinde Greifenburg befürwortet. Etwaige Auflagen sind entsprechend einzuhalten.

Für die Umwidmung der 800m² in Bauland-Wohngebiet ist eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen. Die Bebauungsverpflichtung bemisst 20% des Verkaufswertes bzw. Verkehrswertes (Minimum 40€/m²).

Die Widmungsänderung ist durch die Verordnung 031-2/Fläwi/2023-1 zu verlautbaren.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: Steinwender / nicht anwesend: Krethen

f.) Beschlussfassung Widmungsantrag 10/2022

Herr GR Krethen kehrt zurück.

10a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 846/10 und 846/29, KG Greifenburg (73111), im Gesamtausmaß von ca. 2.595 m² von derzeit Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

10b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 846/29, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 6 m² von derzeit Bauland - Wohngebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

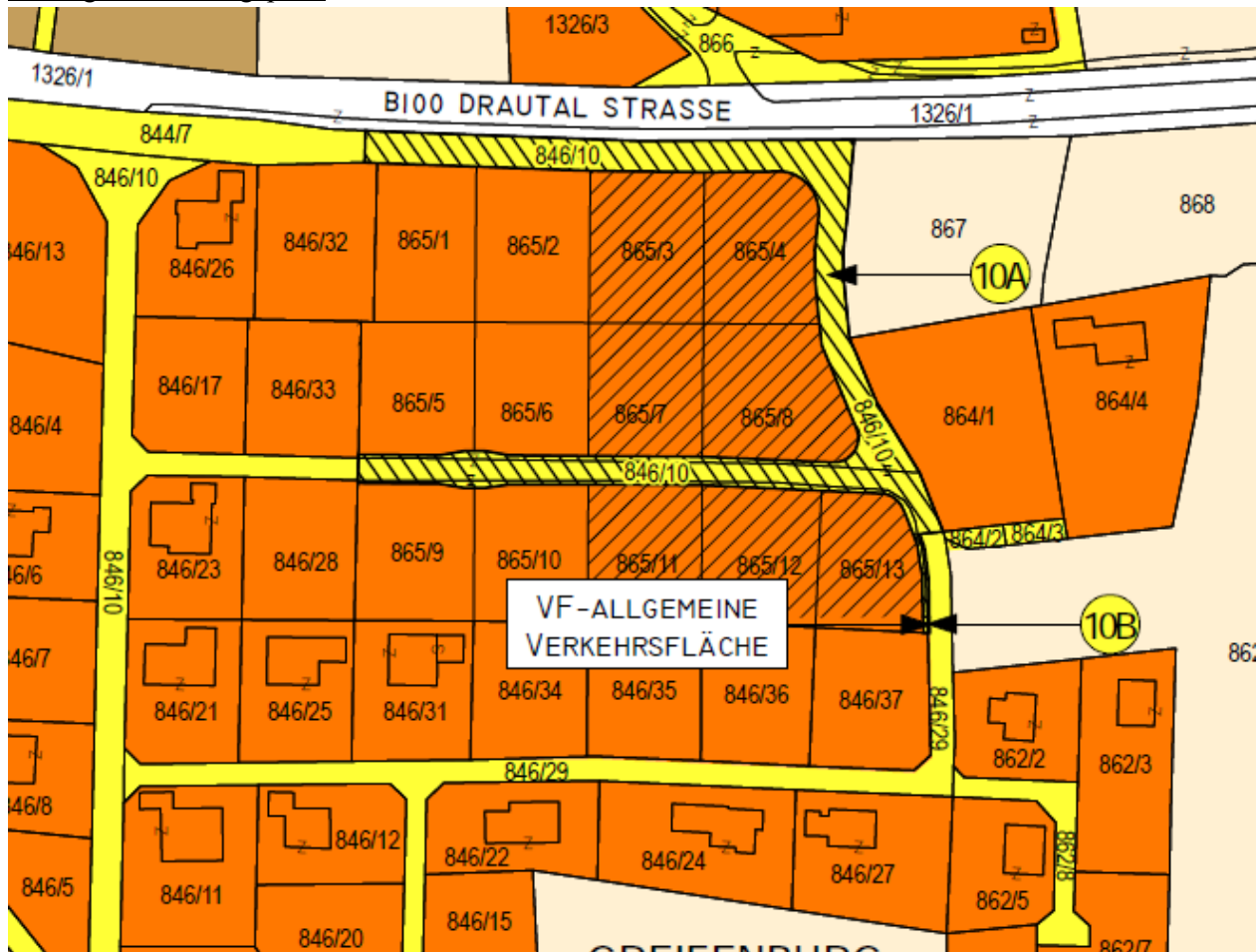
Antragsteller: Marktgemeinde Greifenburg

Informationen zum Widmungsantrag 10/2022:

Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich (Punkte 10a-10b/2022) befindet sich im Nordosten des Gemeindehauptortes Greifenburg und stellt in der Natur einen öffentlichen Weg dar, der für die Verkehrserschließung eines größeren Siedlungsgebietes mit 13 Baugrundstücken geschaffen worden ist. Für dieses Areal liegt bereits der rechtskräftige Teilbebauungsplan Alleesiedlung vor (siehe Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg vom 20.10.2022). Nun soll diese neue Aufschließungsstraße im Gesamtausmaß von rund 2601 m² der Nutzung entsprechend von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet (Punkt 10a/2022) bzw. Bauland-Wohngebiet (Punkt 10b/2022) in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) ist hier eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen. Die gegenständliche Wegerschließung ist in der Natur vorhanden sowie im rechtskräftigen Teilbebauungsplan Alleesiedlung verankert. Nachdem es sich bei den von Amts wegen beantragten Umwidmungen um notwendige Bestandsberichtigungen handelt, die im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK stehen, können die vorliegenden Widmungsänderungen aus ortsplangerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Allerdings soll während der Kundmachungsfrist eine ergänzende Stellungnahme der Abt. 12 - UAbt. Wasserwirtschaft Spittal/Drau eingeholt werden, weil es Hinweise auf Oberflächenwasserabflüsse auf dem gegenständlichen Areal gibt (siehe beiliegende Oberflächenabflusskarte). Weil die gegenständlichen Umwidmungen bloß unwesentliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes darstellen, soll für sie gemäß § 40 des K-ROG 2021 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. Raumplaner Mag. Frohnwieser: positiv mit Auflagen (Stellungnahme Abteilung 12)
2. AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: positiv (Stellungnahme Abteilung 12)
3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: keine schutzwasserbaulichen Interessen berührt; mäßige Gefährdungskategorie durch potenzielle Hangwasserbeeinflussung im Verkehrsflächen-Bereich, die auf Eigengrund beherrschbar erscheint – die Hangwasserbeeinflussung ist aber bei der Nutzung und Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen;
4. ÖBB: keine Einwände
5. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: kein Einwand
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: keine Einwände

8. Wildbach- und Lawinerverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLW einzuholen
9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Der entsprechende Verordnungsentwurf wird den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden bzw. vom Widmungswerber noch erfüllt werden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 10/2022 wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der Interessen seitens der Marktgemeinde Greifenburg befürwortet. Etwaige Auflagen sind entsprechend einzuhalten.

Die Widmungsänderung ist durch die Verordnung 031-2/Fläwi/2023-1 zu verlautbaren.

Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: - / GR Steinwender abwesend

Herr GR Steinwender kehrt zurück.

g.) Beschlussfassung Widmungsantrag 11/2022

- 11a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 280/16, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 144 m² von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 11b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 280/16, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 25 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)
- 11c/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1408, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 161 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021)
- 11d/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes .317, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 84 m² von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 27 K-ROG 2021)

Informationen zum Widmungsantrag 11/2022:

11a und 11b: Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich (Punkte 11a-11b/2022) befindet sich im Süden von Gries und stellt in der Natur den südlichen Teil eines öffentlichen Weges dar, der für die Erschließung der Gewerbezone erforderlich ist. Nun soll dieser Teil der Aufschließungsstraße im Gesamtausmaß von rund 169 m² der Nutzung entsprechend von Bauland-Gewerbegebiet (Punkt 11a/2022) bzw. Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Punkt 11b/2022) in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) ist hier eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

Nachdem es sich bei den von Amts wegen beantragten Umwidmungen um notwendige Bestandsberichtigungen handelt, die im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK stehen, können die vorliegenden Widmungsänderungen aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Allerdings soll während der Kundmachungsfrist für den Punkt 11a/2022 eine ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt werden, weil der nördliche Teil der Aufschließungsstraße sich in der gelben Gefahrenzone des Gnoppnitzbaches befindet. Weil die gegenständlichen Umwidmungen bloß unwesentliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes darstellen, soll für sie gemäß § 40 des K-ROG 2021 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

11c: Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich befindet sich im Süden der Gewerbezone Gries und stellt in der Natur den südlichen Teil eines bereits bebauten bzw. funktional genutzten Gewerbegrundstückes dar. Deshalb sollen mit dem Punkt 11c/2022 rund 161 m² der Parzelle 1408 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) in Bauland-Gewerbegebiet umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) ist hier eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

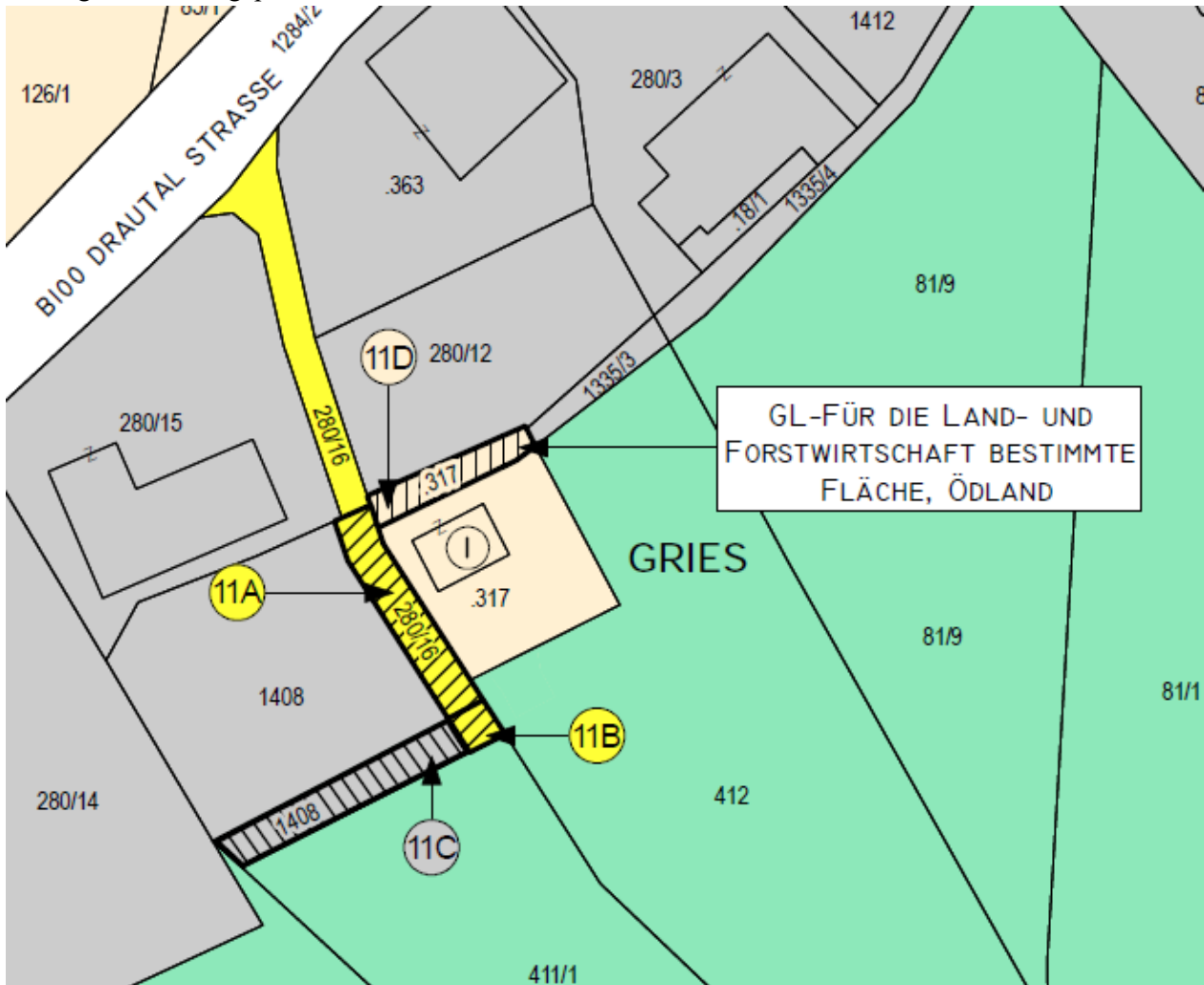
Nachdem es sich bei der von Amts wegen beantragten Umwidmung um eine notwendige Bestandsberichtigung handelt, die im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK steht, kann die vorliegende Widmungsänderung aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Allerdings soll während der Kundmachungsfrist eine ergänzende Stellungnahme der Bezirksforstinspektion eingeholt werden, weil das Widmungsareal im Süden an Wald grenzt. Weil die gegenständliche Umwidmung eine bloß unwesentliche Änderung des Flächenwidmungsplanes darstellt, soll für sie gemäß § 40 des K-ROG 2021 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

11d: Das zur Umwidmung vorgesehene Areal liegt südlich der Gewerbezone Gries und stellt den nördlichen Teil eines Privatgrundstückes dar. Auf dieser Parzelle befindet sich ein älteres Wohnobjekt, das als Freizeitwohnsitz genutzt wird und im Flächenwidmungsplan als Objekt im Grünland innerhalb der Widmung Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ersichtlich gemacht ist. Die Umwidmungsbereich ist in der Natur der nördliche Teil eines Gartens und hat ein Ausmaß von rund 84 m². Dieses Areal soll von Bauland-Gewerbegebiet der Nutzung entsprechend in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet werden, damit die gesamte Bauarea 317 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) die gleiche Widmungskategorie aufweist.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) ist hier eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen, das vorhandene Wohnhaus besteht aber schon mehr als 30 Jahre.

Nachdem es sich bei der von Amts wegen beantragten Umwidmung um eine notwendige Bestandsberichtigung handelt, kann die vorliegende Widmungsänderung aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Allerdings soll während der Kundmachungsfrist eine ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt werden, weil das Widmungsareal sich innerhalb der gelben Gefahrenzone des Gnoppnitzbaches befindet. Weil die gegenständliche Umwidmung eine bloß unwesentliche Änderung des Flächenwidmungsplanes darstellt, soll für sie gemäß § 40 des K-ROG 2021 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. Raumplaner Mag. Frohnwieser: positiv mit Auflagen (Stellungnahme WLW)
2. AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: positiv (Stellungnahme WLW)
3. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: keine Einwände, wenn anfallende Oberflächen- bzw. Hangwässer geordnet verbracht werden; Anregung die Versiegelung grundsätzlich möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile zu erhöhen
4. ÖBB: keine Einwände
5. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: kein Einwand
6. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
7. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft:
11a und 11b: Sollte sich die Benützungsfrequenz nicht wesentlich erhöhen (und somit keine Erhöhung der Gefährdungslage eintreten, besteht aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen. 11c: Im Falle von Elementarereignissen könnten Personen und Objekte durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen (30m). Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert. Einer Umwidmung/Bebauung der gegenständlichen Fläche kann aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn die angrenzenden Waldeigentümer eine Niederwaldbewirtschaftung zustimmen oder im Zuge von Bauverfahren eine verstärkte Bauweise vorgeschrieben wird, um das Gefährdungspotential zu minimieren.
8. Wildbach- und Lawinenverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLW einzuholen

9. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
10. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Der entsprechende Verordnungsentwurf wird den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden bzw. vom Widmungswerber noch erfüllt werden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 11/2022 wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der Interessen seitens der Marktgemeinde Greifenburg befürwortet. Etwaige Auflagen sind entsprechend einzuhalten.

Die Widmungsänderung ist durch die Verordnung 031-2/Fläwi/2023-1 zu verlautbaren.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

h.) Beschlussfassung Widmungsantrag 13/2022

13a/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 66/1, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 142 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021)

13b/2022 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 66/1, KG Greifenburg (73111), im Ausmaß von ca. 790 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten (§ 27 K-ROG 2021)

Antragsteller: Dabringer Florian

Informationen zum Widmungsantrag 13/2022:

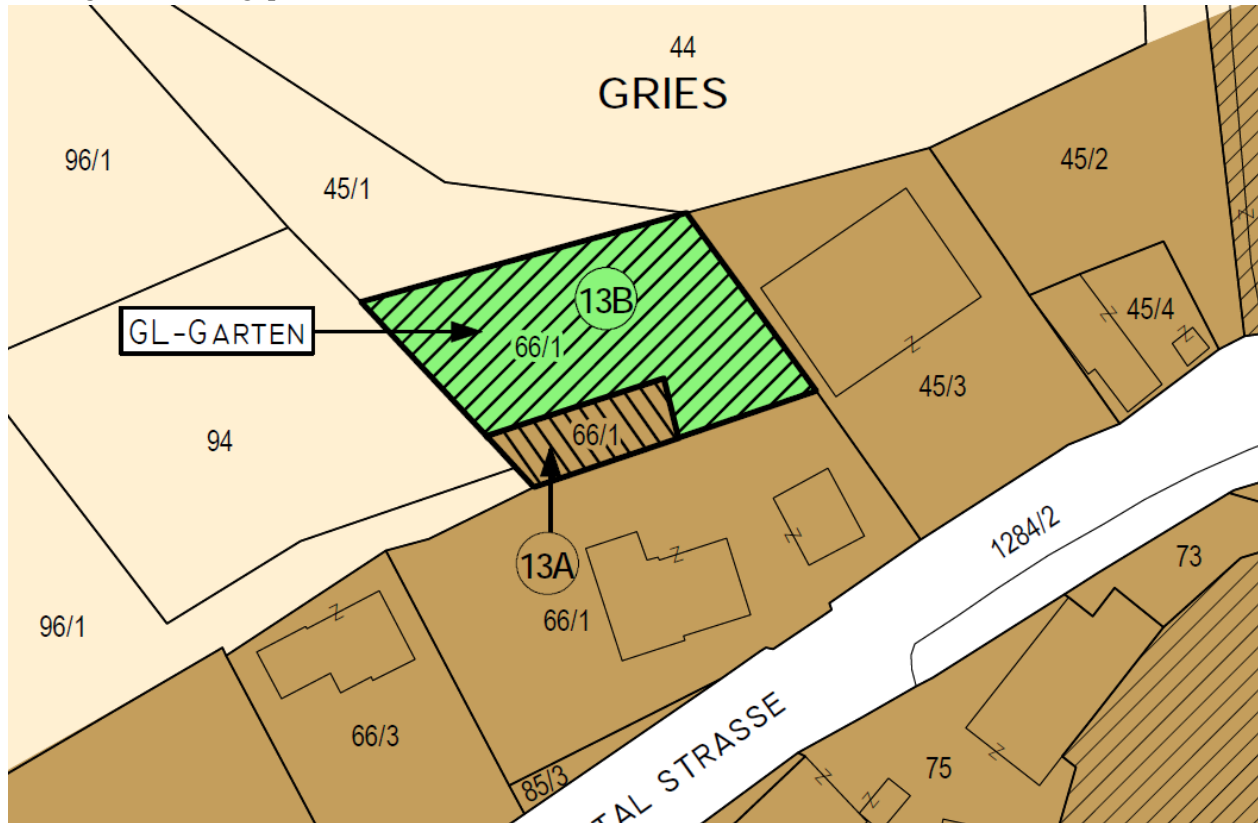
Das gegenständliche Widmungsareal (Punkte 13a-13b/2022) liegt am nördlichen Ortrand von Gries und stellt in der Natur eine relativ ebene Wiese sowie einen gestalteten Garten im Norden des Grundstückes dar. Hier soll mit dem Punkt 13a/2022 der geplante Zubau zu einem bestehenden Wohnhaus (siehe beiliegender Projektentwurf) ermöglicht werden, deshalb sollen rund 142 m² der Parzelle 66/1 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Mit dem Punkt 13b/2022 soll eine Bestandsberichtigung von rund 790 m² der Parzelle 66/1 der Katastralgemeinde Greifenburg (73111) in Grünland-Garten durchgeführt werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK-Erstellungsjahr 1999) liegt der zur Umwidmung vorgesehene Bereich innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Nachdem mit den beantragten Umwidmungen ein geplanter untergeordneter Zubau ermöglicht sowie eine Bestandsberichtigung durchgeführt werden kann, können die beantragten Widmungsänderungen aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich befürwortet werden. Sie stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK und den Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde. Allerdings sind während der Kundmachungsfrist ergänzende Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Abt. 12 - UAbt. Wasserwirtschaft Spittal/Drau einzuholen, weil sich die Umwidmungsfläche teilweise innerhalb der gelben Gefahrenzone des Gnoppnitzbaches befindet und es Hinweise auf Oberflächenwasserabflüsse auf dem gegenständlichen Areal gibt (siehe beiliegende Oberflächenabflusskarte).

Auszug aus dem Lageplan:



Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht eingegangen:

1. Raumplaner Mag. Frohnwieser: positiv mit Auflagen (Stellungnahme Abt. 12 und WLVA)AKL, Abteilung 3 – fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen (Stellungnahme Abt. 12 und WLVA)
2. AKL, Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft: Einholung einer Stellungnahme der WLVA; mäßige Gefährdungskategorie durch potenzielle Hangwasserbeeinflussung im Bauland-Bereich, daher sind Eigenschutzmaßnahmen im Bauverfahren beachten; hohe Gefährdungskategorie durch potenzielle Hangwasserbeeinflussung im Garten-Bereich mit Wassertiefen von 15-100cm, daher sind Eigenschutzmaßnahmen zu ergreifen und vor der Umsetzung von Bautätigkeiten oder Errichtungen von Anlagen ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen
3. ÖBB: keine Einwände
4. AKL Abt. 8 – UA strategische Umweltstelle: kein Einwand
5. AKL Abt. 8 – Geologie: Kundmachung zur Kenntnis genommen; Stellungnahme erfolgt nur bei gesonderter Anforderung eines geologischen Gutachtens
6. Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Abteilung 8, Land- und Forstwirtschaft: keine Einwände
7. Wildbach- und Lawinenverbauung – forsttechnischer Dienst: keine Einwände; bei gelber Gefahrenzone ist im Bauverfahren eine Stellungnahme der WLVA einzuholen

8. Austrian Power Grid AG (APG): keine Einwände
9. AKL, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg: keine Einwände

Der entsprechende Verordnungsentwurf wird den GemeindemandatarInnen zur Einsicht bereitgestellt.

Nachdem alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen sind und alle Auflagen erfüllt wurden bzw. vom Widmungswerber noch erfüllt werden, kann dem Widmungsansuchen stattgegeben werden.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Widmungsänderung für den Widmungspunkt 13/2022 wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und nach Abwägung der Interessen seitens der Marktgemeinde Greifenburg befürwortet. Etwaige Auflagen sind entsprechend einzuhalten.

Die Widmungsänderung ist durch die Verordnung 031-2/Fläwi/2023-1 zu verlautbaren.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

17) FF Greifenburg: Bestellung Atemschutzausrüstung 2024

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Die Marktgemeinde Greifenburg wurde vom Kärntner Landesfeuerwehrverband dahingehend informiert, als dass 6 Atemschutzausrüstungen der FF Greifenburg auf Grund des erreichten Maximalalters 2024 auszutauschen sind.

Ein Atemschutzgerät umfasst 1 Stk. Grundgerät, 2 Stk. Lungenautomaten, 2 Stk. Atemschutzmasken, 1 Stk. Totmannwarner, 1 Stk. T-Stück (200 bar) sowie Zubehör und kostet 2.750€ inkl. MwSt.

Die Förderung durch den KLFV beträgt 750€ / Ausrüstung.

Optional können bei Bedarf zwei Compositeflaschen angekauft werden. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.000€ inkl. MwSt (keine Förderung – auch nicht für einen ggf. notwendigen Umbau am Fahrzeug).

Compositeflaschen zeichnen sich vor allem durch ein erheblich geringeres Gewicht aus, weshalb die FF Greifenburg um den Ankauf ersucht.

Kostenübersicht:

6 Stück Atemschutzausrüstung	16.500€
Zusatzkosten Composite	3.000€
<u>Förderung KLFV</u>	<u>-4.500€</u>
Kosten für die Gemeinde	15.000€

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Für die FF Greifenburg werden 2024 auf Grund des Gerätealters sechs neue Atemschutzausrüstungen angekauft. Auf Wunsch der FF Greifenburg werden Compositeflaschen angekauft. Die Kosten belaufen sich auf 19.500€, wobei 4.500€ seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes gefördert werden.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

18) Verordnung Straßennamen „An der Allee“ für die Parzellen 846/32 bis 865/4, KG Greifenburg (73111)

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Für die Aufschließungsparzellen der Familie Hübener wurde der textliche Bebauungsplan „Alleesiedlung“ erlassen.

Für die Parzellen in der zweiten und dritten Reihe ist laut dem kommunalen Wegenetz bereits der Straßennamen „Jaukenweg“ vorgesehen.

Für die an der B100 gelegenen Parzellen 846/32, 865/1, 865/2, 865/3 und 865/4, allesamt KG Greifenburg (73111) sowie alle allfällig aus diesen Parzellen ergehenden Teilungen gibt es derzeit aber noch keine Straßenbezeichnung. Bisher wurde sich damit beholfen, dass die Bezeichnung „Hauptstraße“ zugewiesen wurde (Objekt von Herrn Steiner Hannes).

In Anlehnung an den Teilbebauungsplan „Alleesiedlung“ sprach sich der Gemeindevorstand in der vorangegangenen Diskussion für den Namen „An der Allee“ aus.



Es wurde daher folgender Verordnungsentwurf vorbereitet:

Zahl: 612-1/2023

Betreff: Straßennamen „An der Allee“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 29.11.2023, **Zahl 612-1/2023**, mit der Straßen, Gassen und Plätze im Gemeindegebiet Greifenburg bezeichnet und für diese Namen festgelegt werden (Straßenbezeichnungsverordnung).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg verordnet gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022:

§ 1

Bezeichnung

In der Gemeinde Greifenburg wird die Straße für den Bereich von **Grundstück Nr. 846/32, entlang der Grundstücke 865/1, 865/2, 865/3 bis inklusive dem Grundstück 865/4, allesamt KG Greifenburg (73111)** mit folgendem Namen bezeichnet: „**An der Allee**“.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 15 Abs. 3 K-AGO).

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Die Straßenbezeichnungsverordnung für die Straße „An der Allee“ soll in der vorgelegten Form beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

19) Kostenerhöhung: Förderung Sanierung Hofzufahrt Weneberger-Gasser

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Im Herbst 2023 ist die BG Hofzufahrt Weneberg-Gasser an die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Greifenburg betreffend der Gemeindeförderung herangetreten. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2022 TOP 8 wurden der BG Hofzufahrt Weneberg-Gasser laut Kostenschätzung € 26.500,00 an Förderung zugesagt. Im Finanzjahr 2022 wurden davon bereits € 20.000 überwiesen.

Nachdem seitens der Agrartechnik (Ing. Größing-Dolinschek) das Projekt abgerechnet wurde (Zl: 10-LE-AT/1-2022 / TZ 1), haben sich die Gesamtkosten auf € 184.239,23 beschlagen.

Daher ergibt sich folgende Übersicht:

1. Abrechnung	€ 74.637,64
2. Abrechnung	€ 4.239,23
Endabrechnung	€ 105.362,36
<hr/>	
Summe Gesamtkosten	€ 184.239,23
<hr/>	
65% Förderung	€ 119.755,50
<hr/>	
Restkosten	€ 64.483,73
<hr/>	
50% Kostenübernahme Gemeinde	€ 32.241,87
<hr/>	
GR-Beschluss 06.04.2022	€ 26.500,00
<hr/>	
Differenz:	€ 5.741,87

Die Gemeindeförderung beträgt in Summe somit € 32.241,87 und ist gegenüber dem Beschluss vom 06.04.2022 um € 5.741,87 gestiegen. Dieser Betrag wäre der BG zusätzlich zu überweisen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Für die Hofzufahrt der BG Hofzufahrt Weneberg-Gasser wird eine Gemeindeförderung in Höhe von 50% der Restkosten (Gesamtkosten € 184.239,23 abzgl. Förderung € 119.755,50 = Restkosten € 64.483,73) gewährt. Die Gemeindeförderung beträgt in Summe € 32.241,87. In Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2022 über € 26.500,00 Fördermittel wird eine Erhöhung der Förderung um € 5.741,87 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

20) Vertrag: Nutzung Fußweg Wohnblock Hauptstraße 350 bis Rasdorfer und Entgelt für bisherige Nutzung

Berichterstatter ist Bürgermeister Josef Brandner:

Herr Hopfgartner Kurt hat mit Kaufvertrag vom 24.08.2009 die Grundstücke 1192/1, 1183, 1179 und 1180 in der KG Greifenburg erworben. Auf den gegenständlichen Grundstücken befindet sich ein Weg (sonstige Straßenverkehrsanlagen), welcher eine Verbindung zwischen den ehemaligen Gasthaus Hopfgartner und der Siedlung beim Wohnblock Hauptstraße 350 herstellt (siehe Abbildung unten). Der Vorbesitzer – Herr

Mag. Wilfried Niedermüller, hat für die Benützung des Weges ein Entgelt von 399,70€ pro Jahr erhalten. Dieses Entgelt wurde zuletzt am 08.04.2010 an Herrn Niedermüller überwiesen.

Durch den Besitzwechsel verlor die bisherige Vereinbarung ihre Gültigkeit, mit Herrn Hopfgartner wurde bis dato noch keine neue Pachtvereinbarung abgeschlossen.



Herr Hopfgartner Kurt ist mit der Forderung an die Marktgemeinde Greifenburg herangetreten, dass er für die Benützung des Fußweges das gleiche Entgelt wie Herr Niedermüller bekommt, da der Bevölkerung auch dieselbe Leistung zur Verfügung gestellt wird. Für den Zeitraum von 2010 bis 2023 (14 Jahre) wäre eine Nachzahlung von 5.595,80€ zu leisten. Ab 2024 soll dann jährlich der Betrag von 399,70€ entrichtet werden.

Im Gemeinderat wurde die Erstellung des Vertrages in der letzten Sitzung vorberaten. Hierzu wurde zudem festgehalten:

- Der Bürgermeister brachte vor, dass zukünftig mit Herrn Hopfgartner weitere Projekte umgesetzt werden sollen. Vor allem soll eine Oberflächenentwässerung bis zum Vorfluter Badesee errichtet werden, da Greifenburg Ost, die Volksschule, der Wohnblock etc. bei Starkregenereignissen immer wieder Probleme mit Wasser haben.
- Herr VzBgm Berndt Moser brachte vor, dass der Weg von Gästen des Badesees genutzt wird.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Für die Benützung des Fußweges auf den Grundstücken 1192/1, 1183, 1179 und 1180 in der KG Greifenburg wird Herr Hopfgartner Kurt ein Betrag von 5.595,80€ für die Jahre 2010 bis 2023 zugesprochen. Ab 01.01.2024 wird ein Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Greifenburg und Herrn Hopfgartner Kurt abgeschlossen, damit gegen ein Entgelt von 399,70€ pro Jahr die Benützung des Fußweges auf den Grundstücken 1192/1, 1183, 1179 und 1180 in der KG Greifenburg weiterhin möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 15 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen / Befangenheit: -

21) Hydrantentausch: Auftragsvergabe für die Einbauarbeiten

Berichtersteller ist Bürgermeister Josef Brandner:

Der Bauhof der Marktgemeinde Greifenburg hat mitgeteilt, dass vier Hydranten unbedingt noch vor dem Frost ausgetauscht werden sollen.

Dies betrifft folgende 4 Hydranten:

1. Hydrant der ÖDK in der Gnoppnitzstraße (Höhe Haus Girzikowski): der Hydrant ist undicht und hat keinen Vorschieber; er rinnt bereits und wenn es gefriert droht die Gefahr, dass der Hydrant platzt; also Folge wäre der Brugger Behälter auszulassen und Gries / Hauzendorf hätte kein Löschwasser
2. Hydrant in der Seilergasse (Höhe Unterluggauer / Assam): keine Ersatzteile mehr bestellbar; derzeit abgedreht; dieser Hydrant hat auch keinen Vorschieber – sollte dringend miteingebaut werden
3. Hydrant in der Dolomitenstraße (Höhe Trattner Peter): keine Ersatzteile mehr bestellbar; derzeit abgedreht; Wohnblock und Bauernhof mit eng angrenzenden Häusern – daher dringender Handlungsbedarf
4. Hydrant bei der TKE: alter Fallmantelhydrant; der Hydrant kann durch einen alten, lagernden Hydranten ersetzt werden; die Einbauarbeiten werden aber benötigt

Der Bauhof hat über die Firma Würth-Hochenburger ein Angebot für die benötigten Hydranten (3 Stück), Schieber und weitere Kleinteile eingeholt. Die Materialkosten belaufen sich auf 10.076,95€ (bei 26-77% Rabatt).

Der Ankauf wurde vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung freigegeben, nachdem die Löschwasserversorgung eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde ist und die Anschaffung nicht mehr aufschiebbar war (Dringlichkeit der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung; Ersatz bereits bestehender Hydranten und befristete Angebotslegung vor Teuerung).

Zudem wurden vom Bauhof zwei Angebote für den Einbau der Hydranten eingeholt:

1. Swietelsky: 19.951,80€ (brutto)
2. Strabag: 22.550,11€ (brutto)

Die Vergabe soll wie gewohnt an den Billigstbieter erfolgen.

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg auf Basis eines einstimmigen Antrages des Gemeindevorstandes (Sitzung vom 21.11.2023) in seiner Sitzung vom 29.11.2023:

Für den Austausch von 4 Löschwasserhydranten wird die Firma Swietelsky als Billigstbieter mit der Vornahme der Einbauarbeiten beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf 19.951,80€.

Der Ankauf der benötigten Materialien über die Firma Würth-Hochenburger, zum Preis von 10.076,95€ wird zur Kenntnis genommen und als notwendig bestätigt.

**Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen /
Befangenheit: Ing. Moser und DI (FH) Baurecht**

Der Bürgermeister berichtet zudem:

Am 06.11.2023 erhielt die Gemeinde darüber hinaus das Überprüfungsprotokoll der Löschwasserbegehung 2023 der FF Greifenburg.

Bei der Begehung wurden 15 Hydranten und Stauklappen namhaft gemacht, bei denen Handlungsbedarf besteht (undicht, fehlende Kennzeichnung, schwergängig, zugewachsen etc.). Der Bauhof wurde mit der Behebung der Mängel beauftragt – wobei die vom Bauhof gemeldeten Hydranten, die nun ausgetauscht werden sollen hierbei wieder angeführt wurden.

Der Bauhof wurde bereits gebeten entsprechende Angebote einzuholen. Die notwendigen Reparaturen werden so zeitnah wie möglich veranlasst.

22) Berichte der Ausschüsse

a.) Kontrollausschuss

Der Obmann, Herr Josef Matitz, berichtet über die Inhalte der letzten Kontrollausschusssitzung vom 28.11.2023:

- Die Gebührenbremse in Höhe von 150 Mio. EUR wurde thematisiert. Der Finanzverwalter erklärte, dass die genaue Umsetzung der Gebührenbremse noch ausgearbeitet wird. Die verantwortliche Landesbeamtin ist Frau Dr. Krenn, die die Koordination für alle Bundesländer übernimmt. Dabei besteht das Problem, dass es neun unterschiedliche Gesetze zur Gebührengestaltung in Österreich gibt. Gemäß telefonischer Auskunft erhält die Gemeinde einen Zuschuss des Bundes in Höhe von etwa 28.700 EUR für die Gebührenbremse (16 – 17 EUR pro Einwohner). Die Bundesregierung zielt mit dem Zuschuss darauf ab, eine (hohe) Gebührenerhöhung zu verhindern. Der Zuschuss ist daher für den Gebührenhaushalt relevant und muss berücksichtigt werden. Die Finanzverwaltung hat die 28.700 EUR bereits in die Kalkulation für das Jahr 2024 integriert, wodurch die Gebührenerhöhung im Kanalbereich für 2024 erheblich niedriger ausfällt. Die Verwendung des Zuschusses erscheint daher zweckmäßig. Auf politischer Ebene gibt es zusätzliche Überlegungen, wie beispielsweise die direkte Auszahlung der 16 – 17 EUR pro Einwohner an die Bürger. Eine Umsetzung erscheint derzeit jedoch aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich (Datenschutz, fehlende Bankverbindungen, Zweitwohnsitze, Gewerbebetriebe).
- Die Außenstände im Kanalbereich wurden besprochen. Laut Buchungsstand 28.11.2023 sind im Kanalbereich noch folgende Beträge offen:
 - Bis Ende 2019 sind 12.666,32 EUR offen – hier gibt es überall Ratenvereinbarungen
 - Für das Jahr 2020 sind noch 2.367,89 EUR offen (offenes Berufungsverfahren Bewertungseinheiten)
 - Für das Jahr 2021 sind noch 3.713,27 EUR offen (offenes Berufungsverfahren Bewertungseinheiten)
 - Für das Jahr 2022 sind noch 20.356,61 EUR offen (Davon 14.950,03 EUR Anschlussbeiträge mit Ratenzahlung)
 - Für das Jahr 2023 sind noch 66.001,52 EUR offen (inkl. Vorschreibung 3. Quartal: fällig 4. Dez. 2023)
 - In Summe sind somit 105.105,61 EUR offen.
- Es wurde vorgeschlagen, dass in der nächsten Sitzung die schriftlichen Anträge der Gemeindemandatäre von 01.01.2019 bis Ende 2023 und deren Umsetzung samt finanzieller Auswirkung besprochen werden.
- Der Nachtragsvoranschlag 2023 wurde begutachtet. Es wurde nachgefragt, ob es im Jahr 2024 noch weitere Arbeiten beim Bauland Schober/Hübener geben wird. Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister wird bekannt gegeben, dass es 2024 keine weiteren Arbeiten geben wird. Etwaige

Asphaltierungsarbeiten sind noch nicht geplant und daher noch nicht budgetiert. Der Kontrollausschuss nahm den Nachtragsvoranschlag 2023 zur Kenntnis und hat auf die durchgeführten Prüfungsarbeiten der Gemeindeaufsicht verwiesen.

- Zum Voranschlag 2024 wurde festgehalten: Seitens des Kontrollausschusses wird der Voranschlag 2024 zur Kenntnis genommen und auf die Prüfungen der Gemeindeaufsicht verwiesen. Offen bleiben die Lösungsansätze, wie die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) zukünftig einen ausgeglichenen Haushalt führen sollen. Im Zuge der Erläuterungen zum Voranschlag 2024 wurde auch eine aktuelle Presseaussendung des Gemeindebundes vom 28.11.2023 besprochen und ein Überblick über die Bevölkerungsentwicklung in Österreich und Greifenburg seit 2008 gegeben.
- Prüfung Haupt- und Nebenkassa ohne Beanstandungen
- Stichprobenartige Kontrolle und Durchsicht der Kassenbelege ohne Beanstandungen

Der Bürgermeister führt an, dass die Asphaltierungsarbeiten von der Gemeinde vorgenommen werden. Grundsätzlich möchte er damit aber abwarten, da noch unbebaute Parzellen bestehen (schwere LKWs bei Bebauung) und damit natürliche Setzungen abgewartet werden.

Frau AL Kreiner-Russek fragt GR Aigner Annemarie, wie mit dem Antrag betreffend dem Hundespielplatz umgegangen werden soll. Der Tennisplatz wurde ja revitalisiert, außerdem waren Kosten in Höhe von ca. 30.000€ im Gespräch.

Frau GR Aigner führt an, dass der Antrag für sie weiterhin aktuell ist. Sie sucht nach einer anderen Örtlichkeit.

b.) Infrastrukturausschuss

Der Obmann, Ing. Michael Hartlieb berichtet, dass in der letzten Sitzung folgende Tagesordnungspunkte bearbeitet wurden:

- Antrag an den Gemeinderat – Energieberatung: Der Gemeinde liegt ein Angebot von Herrn Ing. Florreither vor, wobei auch hier einige Liegenschaften ausgeschlossen wurden, weil die Sanierung nicht effizient und finanzierbar erscheint. Eine Beratung für die verbleibenden Immobilien kostet 7.000€. Dies erscheint derzeit nicht sinnvoll, weil kein Budget für die Sanierung vorhanden ist.
- Als mögliche Alternative wurde von GV Mandl Franz vorgebracht, dass die Kelag gratis Energieberatung anbietet.
- Auf Basis einer Bereisung mit dem Bauhof wurden die notwendigen Straßensanierungen im Gemeindegebiet erhoben. Der Bericht liegt der Gemeinde über den Ausschuss vor.

c.) Ausschuss für Kultur und Vereine

Der Obmann VzBgm Ing. Berndt Moser berichtet:

- Der Kinderfasching wird mit der Landjugend durchgeführt.
- Theaterwagen Porcia: derzeit ist noch unklar, ob es eine Förderzusage für 2024 gibt; wenn es eine Förderung gibt, dann sollte wieder eine Buchung erfolgen;
- Der Bürgermeister führt an, dass er weitere Aufführungen begrüßt; natürlich sind die Aufführungen wetterabhängig, aber der Termin sollte vorerst zugesagt werden; sollte es keine Förderung geben, könnte dies vielleicht durch Sponsoren bedeckt werden; das Waldfestgelände ist jedenfalls ein wunderbares Ambiente
- der Termin für das Wassererlebnisfest wurde fixiert
- der Eislaufplatz wird heuer von Herrn Schober Martin bewirtschaftet – Bericht in Gemeindezeitung folgt
- die Veranstaltungskalendersitzung hat ebenfalls stattgefunden

d.) Sozialausschuss

Es hat zwischenzeitlich keine Sitzung gegeben.

e.) Landwirtschaftsausschuss

Es hat zwischenzeitlich keine Sitzung gegeben.

23) Berichte des Bürgermeisters

a.) Dachreparaturen ASZ und FF Greifenburg

An den Dächern beim Altstoffsammelzentrum und bei Feuerwehr Greifenburg wurden folgende Schäden rückgemeldet.

Dach ASZ: Einige Ziegel mussten ausgetauscht werden, und etwa 10 Dachlatten samt Befestigungsmaterial mussten korrigiert werden. Es waren die Dachlatten heruntergebrochen, was bei Regen zu einem Wassereintritt in die Halle von Herrn Dabringer Florian führte. Das Angebot der Firma Peschka für die Regiarbeiten, die Dachlatten und die Anfahrtkosten belief sich auf 1.532,20€ netto. Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

Dach Feuerwehr Greifenburg: Herr Schober Martin hat der Gemeinde mitgeteilt, dass auch das Dach des Feuerwehrhauses in Greifenburg sanierungsbedürftig ist. Bei Regen tritt an verschiedenen Stellen Wasser ein. Die Firma Peschka hat das Dach Anfang November 2023 begutachtet und empfiehlt eine Generalsanierung. Nach ihren Angaben würde eine Sanierung nur einzelner Dachpaneele das Problem nicht beheben, da das neue Material zwar wasserdicht wäre, jedoch bei weiterem Regen zu Wassereintritt an anderen Stellen führen könnte. Laut Herrn Kohlmayer sind bei Starkregen immer größere Wassereintritte im Schlauchturm und außerdem gibt es auch Probleme mit der Stromversorgung (Schutzschalter). Zudem bilden sich im Winter immer relativ große Eiszapfen. Die Firma Peschka hat ein Angebot in Höhe von 58.640,40€ brutto für die Sanierung des Daches vorgelegt – wobei dieses noch nach oben korrigiert werden muss, da die Querverlattung nicht möglich ist.

Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Wert über 58.000€ für die Sanierung des Daches im Jahr 2024 veranschlagt. Die Arbeiten sollten auch noch von einer anderen Firma bewertet werden und ein weiteres Angebot sollte eingeholt werden. Die Beschlussfassung ist für das Frühjahr 2024 vorgesehen.

b.) FF Greifenburg: Ankauf neue Tauchpumpe

Herr Kommandant HBI DI BSc. Alexander Haßlacher hat die Gemeinde am 05.10.2023 darüber informiert, dass seit dem letzten Einsatz die Tauchpumpe Nautilus kaputt ist.

Das gleichwertige Gerät „Tegernsee TP 4/1“ hat einen Neupreis in Höhe von 2.376€ brutto. Die Höhe der Förderung durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband beträgt 700€. Die Kosten der Gemeinde belaufen sich auf 1.676€.

c.) FF Greifenburg: Reparatur Notstromaggregat 25 kVA

Der Kommandant der FF Greifenburg, Herr HBI Ing. DI BSc. Alexander Haßlacher meldete der Gemeinde, dass das Notstromaggregat 25 kVA defekt ist.

Seitens der Feuerwehr wurde ein Angebot von der Firma Maschinen Steiner (Rangersdorf) eingeholt.

Die Reparaturkosten belaufen sich auf ca. 4.000€ netto / 4.800 brutto.

Im Zuge der Blackout-Vorsorge sowie der Möglichkeit das Gerät mobil einzusetzen (Anhängeraufbau, mobiler Leuchtturm) wird eine Reparatur seitens der FF unbedingt empfohlen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 die Reparatur freigegeben.

d.) Reparatur Torfedern bei der FF Greifenburg

Im Zuge der wiederkehrenden Überprüfungen der Feuerwehre wurden Federbrüche bei den Toren der FF Greifenburg festgestellt. Die Reparaturkosten der Firma Hörmann belaufen sich laut Angebot vom 29.09.2023 auf ca. 5.530€.

e.) Freilegung Geschiebe beim Rieger-Bachl

Das Geschiebe beim Rieger-Bachl ist wieder voll und muss geleert werden. Herr Oschlinger Markus wird die Arbeiten beauftragen und das Material verbringen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Bagger- und Kipper (ca. 3 Stunden).

f.) Termin mit Kelag-connect am 22.11.2023

Die Vertreter der Kelag-Connect gaben folgende Informationen weiter:

- Die Kelag könnte ab dem Frühjahr 2025 den Ausbau in Greifenburg vornehmen, wenn im Frühjahr 2024 die Beauftragung erfolgt
- Die Kelag-Connect baut derzeit sehr viele Gemeinden des Oberen Drautales aus: Dellach, Irschen, Oberdrauburg, Kleblach-Lind; darüber hinaus Rennweg, Maltatal, Lendorf, Baldramsdorf
- Die Erstplanung für Greifenburg sieht einen Deckungsgrad von 75% vor (ca. 840 Haushalte), sollte sich die KNG beteiligen, weil Stromnetzte ausgebaut werden müssen, könnte der Deckungsgrad um ca. 5% erhöht werden; sollte eine BIK-Förderung erzielt werden, könnten ebenso ca. 5% mehr Deckung erreicht werden
- Die Erschließung durch die Kelag erfolgt im zentralen Siedlungsgebiet – als Kostengrenze werden 2.500€/Haushaltsanschluss investiert (Ø 150-160€/Laufmeter)
- Haushalte, deren Anschlusskosten darüber liegen können nur angebunden werden, wenn es zusätzliche Mittel gibt (z.B. durch die Kooperation mit der KNG oder durch BIK-Fördermittel)
- Die Netzte werden so angelegt, dass spätere Erschließungen und höhere Datennutzungen mitberücksichtigt werden (es werden 120% ausgebaut, d.h. es wird ein Puffer einkalkuliert)
- Die Kelag-Connect hält sich immer an die Vorgaben der BIK – auch wenn sie alleine ausbaut, so dass eine Kombination jederzeit möglich ist
- Bedingung für den Ausbau ist eine 40%ige Anschlussrate (Vorverträge)
- Die Kosten für ein Einfamilienhaus betragen 299€ und für eine Wohnung 99€ (Verlegung der Kabel bis zur Grundstücksgrenze und Materialbereitstellung für Anschluss bis zum Haus)
- Das Netz ist derzeit für 11 Provider offen, wobei gerade auch mit A1 und Magenta verhandelt wird – von den Providern muss mindestens einer einen Tarif von unter 40€/mtl anbieten
- Die Kosten für die Erschließung von Greifenburg (75% Deckung) werden derzeit mit 2 Millionen € geschätzt

g.) Einführung Windeltonne für betroffene Erwachsene

Nach der Beschlussfassung für die Windeltonne für Neugeborene (13 Säcke für das 1. Lebensjahr) wurde nochmals darauf hingewiesen, dass sich der Antrag von Frau GR Jester Michaela nicht nur auf die Neugeborenen, sondern auch auf Pflegebedürftigen bezieht.

In der Sitzung vom 06.09.2023 wurde im Sozialausschuss nochmals eingehend darüber beraten und verschiedene Aspekte in Betracht gezogen (ab welcher Pflegestufe, Diagnose, usw.).

Da dies ein sehr sensibles Thema für alle ist, sollte den Betroffenen unbürokratisch geholfen werden. Der Sozialausschuss hat angeregt die Müllsäcke (10 Stück) fallweise in Absprache mit dem Bürgermeister, der Amtsleitung und der Hauptkanzlei den Pflegebedürftigen auszugeben.

Dies erscheint sinnvoll und auch praktikabel, ohne von den Angehörigen unnötige Einforderungen zu verlangen.

h.) Kostenbeteiligung Sektion Steinnelke an Turnmatten für die Volksschule

Ein Teil der Turnmatten der Volksschule Greifenburg musste dringend erneuert werden. Hierfür wurden von der Firma Sportastic 8 Turnmatten zum Preis von 2.037€ angekauft. Die Sektion Steinnelke beteiligt sich an der Anschaffung und übernimmt 50% der Kosten.

i.) Denkmalschutz für Platzschmiede

Die Platzschmiede (Schloßgasse 11) wurde vom Bundesdenkmalamt unter Denkmalschutz gestellt. Der Schmiede kommt als Gesamtes Denkmalbedeutung zu (nicht jedoch den beweglichen Objekten wie Zangen, Hufeisen etc.). Sie vermag als reines Schmiedegebäude mit der Herdstelle samt Löschtrog einen authentischen Eindruck vom Handwerk des 18. Jahrhunderts bis ins das 20. Jahrhundert zu vermitteln. Es ist ein seltenes Zeugnis der Schmiedehandwerkstradition des vorindustriellen Zeitalters, das sich als Kleinbetrieb – letztlich maschinenunterstützt – als Handwerk bis weit in das 20. Jahrhundert halten konnte.

j.) Auftragsvergabe für die Überprüfung der Baulanderschließungen Hübener und Schober

Herr DI Keuschnig Bernd hat der Gemeinde mitgeteilt, dass als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Förderungen eine Überprüfung der Baulanderschließungen eingereicht werden muss.

Er hat für diese Tätigkeit folgende Angebote eingeholt:

	Swietelsky	Rohrnetzprofis
Überprüfung mit Hausanschlüssen	13.417,08 €	11.089,56 €
Überprüfung ohne Hausanschlüsse	10.099,68 €	8.513,16 €

Laut Herrn DI Keuschnig Bernd reicht eine Überprüfung ohne Hausanschlüsse aus, um die Fördergelder zu lukrieren.

Die Kosten für die Überprüfungsmaßnahmen wurden von Herrn DI Keuschnig Bernd bei der Projektplanung nicht berücksichtigt.

Der Gemeindevorstand hat die Firma Rohrnetzprofi als Billigstbieter zum Preis von 8.513,16€ (ohne Hausanschlüsse) beauftragt

k.) Förderung Nachtbus durch LR Sara Schaar

Frau LR Mag. Sara Schaar hat mit Schreiben vom 11.10.2023 mitgeteilt, dass das Projekt „Jugendbus im Oberen Drautal“ im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024 mit 9.500€ gefördert wird. Dies bedeutet dass der Kostenanteil je Gemeinde von 3.242,86€ auf 1.885,71€ sinkt.

l.) Ankauf eines Geschwindigkeitsmessgerätes für Schulwege

Im Rahmen der „Aktion für sichere Schulwege 2023“ wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 7, die Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigen gefördert. In der Schulstraße gab es bereits mehrere Eingaben von Gemeindebürgern, weil die dort geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h von etlichen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten wird.

Im Rahmen dieser Aktion wird für die Schulstraße mit Aufstellungsort Höhe Mittelschule eine Geschwindigkeitsanzeige angeschafft, um den Autofahrern auf das Tempolimit aufmerksam zu machen und so für mehr Sicherheit für unsere Schulkinder zu sorgen. Die Kosten für ein digitales Geschwindigkeitsmessgerät inkl. Aufstellmaterial und Solarpaket belaufen sich lt. Angebot der Fa. Itek Verkehrstechnik auf brutto 4.482 €. Die Förderung des Landes beträgt 50 %, maximal 2.500 €. Der Gemeinde entstehen somit Kosten in Höhe von 2.241 €.

SCHLUSS DER SITZUNG:

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung um 20:52 Uhr.

Der Vorsitzende: Bürgermeister Josef Brandner

Die Niederschriftfertiger: GR Michael Steinwender

GR Annemarie Aigner

Die Schriftführerin: AL Mag. (FH) Nadja Kreiner-Russek, MA